ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Geis-Thöne, Wido

Research Report

Elternbeiträge für die Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern: Eine Betrachtung der institutionellen Rahmenbedingungen in den Bundesländern und der Gebührenordnungen von Großstädten mit über 100.000 Einwohnern

IW-Report, No. 62/2022

Provided in Cooperation with:
German Economic Institute (IW), Cologne

Suggested Citation: Geis-Thöne, Wido (2022) : Elternbeiträge für die Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern: Eine Betrachtung der institutionellen Rahmenbedingungen in den Bundesländern und der Gebührenordnungen von Großstädten mit über 100.000 Einwohnern, IW-Report, No. 62/2022, Institut der deutschen Wirtschaft (IW), Köln

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/266425

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Elternbeiträge für die Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern

Eine Betrachtung der institutionellen Rahmenbedingungen in den Bundesländern und der Gebührenordnungen von Großstädten mit über 100.000 Einwohnern

Wido Geis-Thöne

Köln, 25.11.2022

IW-Report 62/2022

Wirtschaftliche Untersuchungen,
Berichte und Sachverhalte

INSTITUT DER DEUTSCHEN WIRTSCHAFT

Herausgeber
Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V.
Postfach 10 19 42
50459 Köln

Das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) ist ein privates Wirtschaftsforschungsinstitut, das sich für eine freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung einsetzt. Unsere Aufgabe ist es, das Verständnis wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Zusammenhänge zu verbessern.

Das IW in den sozialen Medien

Twitter
@iw_koeln

LinkedIn
@Institut der deutschen Wirtschaft

Facebook
@IWKoeln

Instagram
@IW_Koeln

Autoren

Dr. Wido Geis-Thöne
Senior Economist für Familienpolitik und Migrationsfragen
geis-thoene@iwkoeln.de
0221 – 4981-705

Alle Studien finden Sie unter
www.iwkoeln.de

In dieser Publikation wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit regelmäßig das grammatikalische Geschlecht (Genus) verwendet. Damit sind hier ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten gemeint.

Stand:
November 2022

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung **4**

1 Einleitung **5**

2 Vergleich der Ausbaustände der Betreuungsinfrastruktur **6**

3 Institutioneller Rahmen und Elternbeiträge in den Ländern **9**

3.1 Hamburg 9
3.2 Thüringen 10
3.3 Sachsen 11
3.4 Berlin 13
3.5 Brandenburg 14
3.6 Mecklenburg-Vorpommern 15
3.7 Sachsen-Anhalt 16
3.8 Saarland 17
3.9 Bremen 17
3.10 Hessen 18
3.11 Rheinland-Pfalz 19
3.12 Niedersachsen 20
3.13 Nordrhein-Westfalen 20
3.14 Baden-Württemberg 23
3.15 Bayern 24
3.16 Schleswig-Holstein 25
3.17 Zusammenfassung 26

4 Fazit und Handlungsempfehlungen für die Politik **27**

5 Abstract **32**

Tabellenverzeichnis **33**

Abbildungsverzeichnis **33**

Literaturverzeichnis **34**

JEL-Klassifikation

H75 – Zusammenspiel föderaler Ebenen im Bereich Bildung
I21 – Ausgestaltung von Bildungseinrichtungen
J13 – Betreuung von Kindern

Zusammenfassung

Die Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern ist in Deutschland regional sehr unterschiedlich organisiert. So erfolgt sie in den meisten ostdeutschen Bundesländern vorwiegend in Horten, die der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet sind, wohingegen diese Funktionen in Nordrhein-Westfalen von den offenen Ganztagsschulen übernommen werden. In einigen westdeutschen Bundesländern, wie Hessen, existieren sogar mehrere verschieden ausgestaltete Betreuungsinfrastrukturen für Grundschulkinder gleichzeitig. Auch ist der Ausbaustand insgesamt sehr unterschiedlich. So verfügen Hamburg und die ostdeutschen Bundesländer über genügend Betreuungsplätze, um in der Regel flächendeckend für alle Grundschulkinder Ganztagsangebote machen zu können, während in Schleswig-Holstein, Bayern und Baden-Württemberg noch große Lücken bestehen. Dabei haben die Eltern in Hamburg einen landesrechtlichen Anspruch auf eine Betreuung ihrer Kinder im Grundschulalter an fünf Tagen in der Woche von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr und die Horte in den ostdeutschen Ländern haben in der Regel ebenfalls lange Öffnungszeiten. Hingegen müssen die Ganztagsschulen in Schleswig-Holstein nur an drei Tagen in der Woche Angebote im Umfang von sieben Stunden machen und das niedersächsische Schulgesetz sieht anstatt einer Mindest- eine Höchstgrenze von acht Stunden am Tag vor. Hier, wie auch in einigen anderen westdeutschen Bundesländern, wird es auch notwendig sein, die Angebotszeiten der Betreuungsinfrastrukturen anzupassen, um den zukünftigen Rechtsanspruch auf acht Stunden Kinderbetreuung pro Tag zu erfüllen.

Betrachtet man die finanzielle Belastung der Familien durch die Ganztagsbetreuung, sticht Mecklenburg-Vorpommern mit einer vollständigen Gebührenfreiheit bei gleichzeitig relativ langen Angebotszeiten heraus. Diese findet sich zwar auch in Berlin, gilt dort aber nur für die ersten beiden Jahrgangsstufen. Hingegen werden für den Besuch der offenen Ganztagsschule in Nordrhein-Westfalen teilweise substanzielle Elternbeiträge erhoben. So liegt der Gebührensatz bei einem Bruttoeinkommen von 50.000 Euro in Mönchengladbach etwa bei 195,00 Euro im Monat[1]. In einigen Fällen, wie bei der flexiblen Nachmittagsbetreuung und den Horten in Baden-Württemberg, ist die Gestaltung der Elternbeiträge den Trägern der Betreuungsangebote selbst überlassen, sodass sich selbst innerhalb einer Stadt oder Gemeinde kein einheitliches Bild ergibt. Teilweise gelten auch für die verschiedenen Betreuungsarrangements sehr unterschiedliche Regeln. Etwa sind in Bayern die Ganztagsschulen grundsätzlich kostenfrei, wohingegen für die quantitativ nahezu gleichbedeutende Betreuung in den Horten Gebühren erhoben werden. Dies stellt eine substanzielle Ungleichbehandlung dar, die nur dann unproblematisch ist, wenn die Familien frei zwischen den verschiedenen Alternativen wählen können, was vielfach aufgrund eines insgesamt noch zu geringen Gesamtangebots nicht der Fall sein dürfte. Sowohl vor diesem Hintergrund als auch mit Blick auf die potenzielle Bedeutung der Nachmittagsangebote für die Teilhabechancen vieler Grundschulkinder wäre es in der Regel sinnvoll, zumindest eine Kernzeit grundsätzlich beitragsfrei zu stellen. Als Beispiel kann hier Hamburg dienen, wo dies in der Zeit zwischen 8:00 Uhr und 16:00 Uhr der Fall ist und für die Randzeiten und Ferien einkommensabhängige Gebühren erhoben werden.

[1] Die in der Publikation dargestellten Gebührensätze entstammen einer eigenen Auswertung der Internetauftritte der Städte im August 2022 und spiegeln den Stand zu Beginn des Schuljahres 2022/2023 wider.

1 Einleitung

Während der Schulbesuch in vielen anderen westlichen Ländern, wie den USA, Großbritannien und Frankreich, traditionell ganztägig organisiert ist, ist Deutschland bereits Ende des 19. Jahrhunderts zur reinen Vormittagsschule übergangen. Die Gründe hierfür lagen zunächst vorwiegend darin, dass wegen überfüllter Klassen vielfach Unterricht in Schichten notwendig war und die Kinder sich trotz des Schulbesuchs an Erwerbsarbeit und familiären Aufgaben beteiligen können sollten. Dass das Halbtagsschulsystem in Westdeutschland nach dem zweiten Weltkrieg beibehalten wurde, steht allerdings mit vollkommen anderen Erwägungen in Zusammenhang. Ein Faktor ist, dass das gesellschaftliche Leitbild vorsah, dass der Mann die Familie ernähren und die Frau sich ausschließlich um Kinder und Haushalt kümmern sollte, sodass eine institutionelle Betreuung als in der Regel nicht notwendig und wünschenswert erachtet wurde. Daher erfolgte auch der Ausbau des Kitasystems für die kleineren Kinder erst sehr spät. Ein zweiter Punkt ist, dass eine strikte Trennung zwischen Bildung und Erziehung vorgenommen wurde und dem staatlichen Bildungssystem nur die Verantwortung für erstere übertragen wurde. So hatten die Schulen auch nur die Aufgabe, einen Lernstoff vermittelnden Unterricht abzuhalten (Gottschall / Hagemann, 2002). Hingegen existieren etwa im angelsächsischen Raum noch nicht einmal getrennte Begriffe für diese beiden Bereiche. Obschon die DDR diametral anderen Leitbildern folgte als die Bundesrepublik, behielt auch sie das Halbtagsschulsystem bei. Allerdings wurde es hier sukzessive um Ganztagsbetreuungsangebote in Horten für die Grundschulkinder ergänzt, die in späterer Zeit von fast allen Familien in Anspruch genommen wurden (Hagemann / Mattes, 2008).

Auch wenn es bereits seit den 1960er-Jahren aus bildungspolitischen Kreisen Forderungen nach einem Übergang zur ganztägigen Beschulung gibt und entsprechende Modellversuche vorgenommen wurden (Hagemann / Mattes, 2008), ist bisher in der Breite kein derartiger Systemwechsel erfolgt. So beschränkt sich der Unterricht an den Grundschulen in der Regel nach wie vor auf die Vormittage. Allerdings wurden in den letzten Jahren auch in Westdeutschland in zunehmendem Maß ergänzende Betreuungsangebote etabliert, die teilweise direkt bei den Schulen angesiedelt wurden, sodass diese als (offene) Ganztagsschulen bezeichnet werden. Für Kinder, die ab dem Schuljahr 2026/2027 eingeschult werden, wird hierauf bundesweit ein Rechtsanspruch bestehen, der vorsieht, dass im Zusammenspiel mit dem Unterricht acht Stunden am Tag abgedeckt sein müssen (BGBl, 2021). Damit wird eine Betreuung sichergestellt, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf grundsätzlich ermöglicht. In der Vergangenheit bestanden hier große Engpässe, die dazu geführt hatten, dass sich die Lage vieler Mütter (und Väter) mit dem Schuleintritt gegenüber der Vorschulzeit mit ihren bereits wesentlich besser ausgebauten Kitaangeboten deutlich verschlechterte und sie ihre Erwerbswünsche kaum realisieren konnten (Gambaro et al., 2016).

Da die Nachmittagsangebote eine Betreuungsleistung darstellen und nicht Teil des verpflichtenden Unterrichts sind, können für sie Elternbeiträge erhoben werden. Sind diese hoch, kann das dazu führen, dass die Mütter und Väter weniger Betreuung für ihre Kinder im Grundschulalter in Anspruch nehmen, als im Hinblick auf ihre Erwerbswünsche und die Teilhabe an entwicklungsfördernden Aktivitäten der Kinder an sich optimal wäre. Dabei kann sich die Lage regional sehr unterschiedlich darstellen, da die entsprechenden Beitragssätze zumeist auf kommunaler Ebene festgelegt werden. Ein Vergleich über die Grenzen der Bundesländer ist allerdings vor dem Hintergrund sehr unterschiedlicher institutioneller Voraussetzungen, etwa auch im Hinblick auf die angebotenen Betreuungszeiten, sehr schwierig. Daher wird im Folgenden für die einzelnen Länder getrennt aufgezeigt, wie sich der ordnungspolitische Rahmen für die Ganztagsbetreuung der Grundschulkinder im Allgemeinen und für die Beteiligung der Eltern an den Kosten im Speziellen darstellt, und welche Beiträge aktuell in den Großstädten mit über 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern erhoben werden, sofern

diese nicht einrichtungsspezifisch sind, was in einigen Ländern der Fall ist. Vorangestellt wird dem ein Vergleich des Ausbaustands der Betreuungsinfrastruktur für die Grundschulkinder in den Ländern. Dieser ist für die Einordnung dieser Ergebnisse wichtig, da Anpassungen der Systeme in den nächsten Jahren deutlich wahrscheinlicher sind, wenn bisher nur wenige Grundschulkinder betreut werden, als wenn bereits ein flächendeckendes Betreuungsangebot besteht, das die Anforderungen des zukünftigen Rechtsanspruchs erfüllt. Abschließend werden ein Fazit gezogen und Handlungsempfehlungen präsentiert.

2 Vergleich der Ausbaustände der Betreuungsinfrastruktur

Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfe zufolge lag der Anteil der in Ganztagsschulen oder Horten beziehungsweise genauer Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe[2] betreuten Grundschülerinnen und -schüler im Schuljahr 2020/2021 in Hamburg mit 99 Prozent am höchsten und in Schleswig-Holstein mit 33 Prozent am niedrigsten. Die Werte für die weiteren Bundesländer finden sich in Abbildung 2-1. Abgesehen von der herausragenden Position Hamburgs zeigt sich ein starkes Ost-West-Gefälle, das so auch zu erwarten war. So hatten die neuen Länder das in der DDR-Zeit etablierte Hortsystem nach der Wiedervereinigung zwar zunächst stark zurückgebaut, aber nie vollständig aufgegeben. Hingegen mussten die westdeutschen Länder bei der Einrichtung ihrer Betreuungsinfrastrukturen für die Grundschulkinder von Null beginnen.

Zu beachten ist, dass es sich bei diesen Werten nicht um Ganztagsbetreuungsquoten im eigentlichen Sinn handelt. So wird bei den in den Horten betreuten Kindern kein Mindestbereuungsumfang zugrunde gelegt. Dies wäre auch sehr schwierig, da sich die Gesamtbetreuungszeit erst im Zusammenspiel mit dem Schulbesuch ergibt, zu dem in den Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe keine Angaben vorliegen. Allerdings sind 77 Prozent der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Ostdeutschland bereits ab spätestens 6:00 Uhr und 95 Prozent bis mindestens 16:00 Uhr geöffnet (BMFSFJ, 2022). Im Westen sind die Öffnungszeiten deutlich kürzer, reichen aber bei 80 Prozent der Einrichtungen bis mindestens 16:00 Uhr, womit bei einem Schulbesuch ab spätestens 8:00 Uhr ein Betreuungsfang von acht Stunden am Tag, wie es der zukünftige Rechtsanspruch vorsieht, in aller Regel ebenfalls gewährleistet sein sollte. Dabei besucht in den neuen Bundesländern die große Mehrheit der Grundschulkinder solche Einrichtungen, wohingegen sie in Westdeutschland mit Ausnahme Bayerns wenig verbreitet sind. Eine Ausnahme bildet lediglich Thüringen, wo die aus der DDR-Zeit übernommen Horte nicht der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet, sondern institutionell bei den Schulen verortet wurden.

Eine Ganztagsschule muss nach der aktuellen Definition der Kultusministerkonferenz an mindestens drei Tagen in der Woche ein Angebot im Umfang von mindestens sieben (Zeit-) Stunden machen (KMK, 2021). Allerdings gibt es, wie im Folgenden dargestellt, in vielen Bundesländern weitergehende landesrechtliche Vorgaben. Daten zu den tatsächlichen Öffnungs- und Angebotszeiten der Ganztagsschulen werden in der Schulstatistik nicht erfasst. So lässt sich auch keine pauschale Aussage dazu treffen, inwieweit sie die Anforderungen des zukünftigen Rechtsanspruchs im Umfang von acht Stunden an den Schultagen bereits erfüllen. Auch ist zu beachten, dass nicht alle Ganztagsschulen eine Ferienbetreuung anbieten.

[2] Der Begriff „Hort“ ist für diese Form der Betreuung gängig und wird auch in den meisten einschlägigen Landesgesetzen verwendet. Allerdings existiert in Thüringen ein (Schul-) Hortsystem, das institutionell anders verortet ist und entsprechend nicht in diese Kategorie fällt.

Abbildung 2-1: (Ganztags-) Betreuungsquoten im Schuljahr 2020/2021

In Ganztagsschulen oder Horten bereute Grundschüler laut Berechnungen der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik, Anteile in Prozent

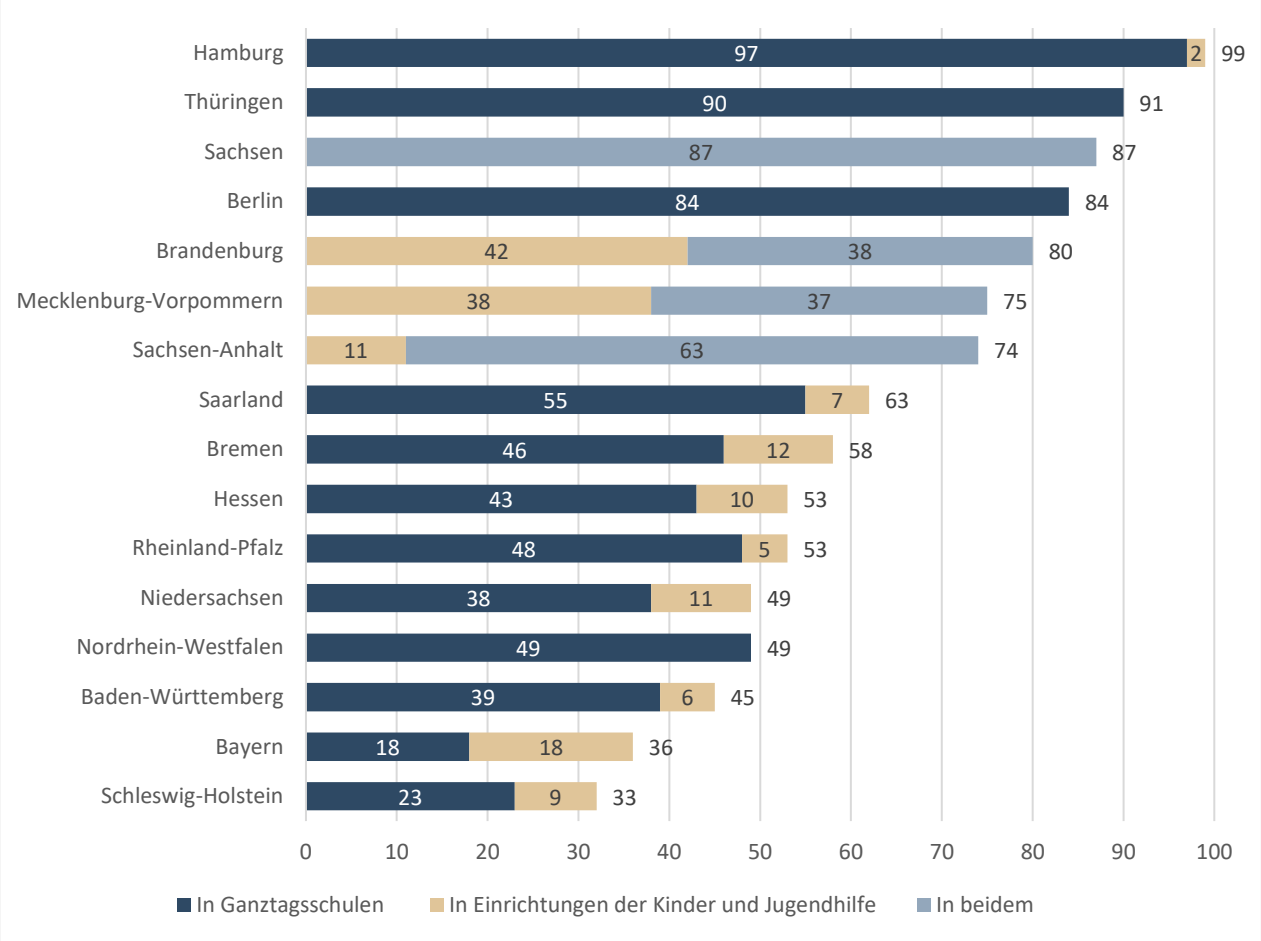

Quelle: BMFSFJ, 2022

Zwischen den Ganztagsschulen und den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gibt es größere Überschneidungen. So kann derselbe Betreuungsplatz gegebenenfalls beiden Bereichen zugerechnet werden, da seit dem Schuljahr 2016/2017 nur noch eine Mitverantwortung der Schulleitung für die den Unterricht ergänzenden Angebote bestehen muss, um als Ganztagsschule zu gelten (KMK, 2021). Gleichzeitig existieren in Baden-Württemberg kommunale Betreuungsangebote für Grundschulkinder, die nicht der Kinder und Jugendhilfe zugeordnet sind und an sich auch nicht als Ganztagsschulen zu werten wären, diesen seit dem Schuljahr 2019/2020 aber dennoch zugerechnet werden. Zudem ist es bei beschränkten Angebotszeiten der Ganztagsschulen auch möglich, dass die Familien für ihre Kinder ergänzend zu diesen einen Platz in einer außerschulischen Betreuungseinrichtung in Anspruch nehmen. Dies könnte in den nächsten Jahren häufiger werden, da der zukünftige Rechtsanspruch auf Bundesebene konkret besagt, dass für die Kinder ein entsprechender Platz in einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden muss, sofern die Betreuung nicht durch (Ganztags-) Schulen gewährleistet ist (BGBl, 2021). Bemerkenswert ist, dass nicht ersatzweise auch eine Betreuung durch Tageseltern möglich ist. Diese spielt bei Grundschulkindern zwar aktuell fast keine Rolle (Statistisches Bundesamt, 2021), wäre aber bei Engpässen und kleinen Gruppen zu Randzeiten für die Kommunen gegebenenfalls deutlich leichter zu realisieren.

Auch wenn sich die konkrete Betreuungssituation im Alltag letztlich nahezu identisch darstellen kann, ist die institutionelle Verortung der Betreuungseinrichtungen nicht nebensächlich. Sind sie der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet, fallen sie in die gemeinsame Zuständigkeit von Bund und Ländern. Damit kommt für sie § 90 Abs. 4 SGB VIII zum Tragen, der besagt, dass von Eltern, die staatliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (inklusive Kinderzuschlag und Wohngeld) erhalten, keine Beiträge erhoben werden dürfen. Ansonsten existieren derzeit allerdings kaum bundesrechtliche Vorgaben zur Ausgestaltung der Betreuung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. Sind Ganztagsangebote (ausschließlich) bei den Schulen angesiedelt, fallen sie in die alleinige Zuständigkeit der Länder und die Bundesebene hat bei ihrer Ausgestaltung kein Mitspracherecht. An dieser Stelle ist auch darauf hinzuweisen, dass der Anspruch auf einen Ganztagsbetreuungsplatz für Grundschulkinder grundsätzlich auch auf Landesebene verankert werden kann, was in Brandenburg, Hamburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen bereits geschehen ist (siehe Abschnitt 3).

Eine Sonderstellung nehmen die Ganztagsschulen in gebundener Form ein, bei denen für die Schülerinnen und Schüler eine Teilnahmepflicht im Umfang von mindestens sieben Stunden an drei Wochentagen besteht (KMK, 2021). Dies ist zwar nicht gleichzusetzen mit einer Rhythmisierung, bei der der Unterricht tatsächlich über den Tag verteilt wird. Dennoch sind sie nicht als reine (Nachmittags-) Betreuungseinrichtungen zu werten. So können für die Pflichtzeiten in aller Regel auch keine Elternbeiträge erhoben werden. In Abbildung 2-2 ist die Verbreitung dieser Form der Beschulung in den Ländern dargestellt, wobei darauf hinzuweisen ist, dass der hohe Wert für Sachsen, vor dem Hintergrund des institutionellen Rahmens dort (Abschnitt 3-3) wahrscheinlich anders einzuordnen ist als die Anteile der anderen Länder mit einem starken Angebot rhythmisierter Ganztagsschulen.

Abbildung 2-2: Grundschülerinnen und -schüler im gebundenen Ganztag im Schuljahr 2020/2021

Anteile in Prozent

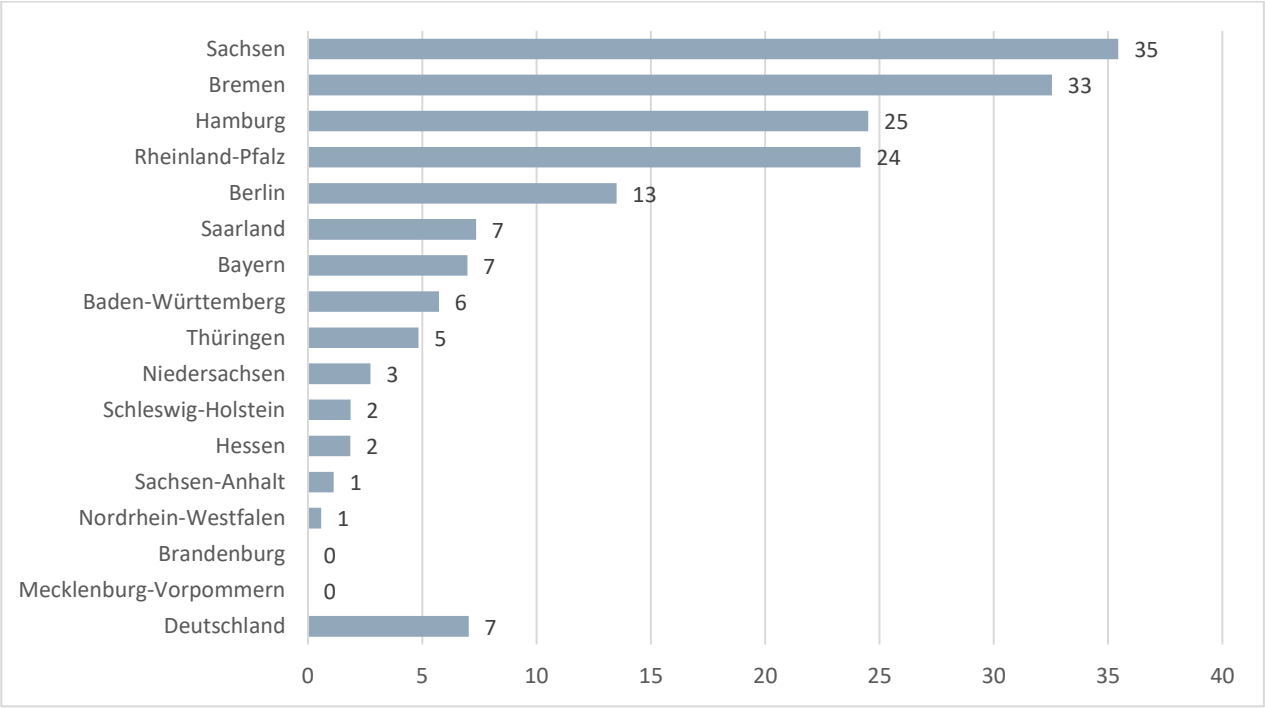

In Hessen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt nur Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft

Quelle: KMK, 2021

3 Institutioneller Rahmen und Elternbeiträge in den Ländern

Für die folgende Darstellung wurde eine Reihung der Länder nach den von der Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfe ermittelten Gesamtbetreuungsquoten (Abbildung 2-1) gewählt, um die Zusammenschau mit dem aktuellen Ausbaustand zu erleichtern. Eine standardisierte Darstellung der Elternbeiträge in den verschiedenen Bundesländern wird bewusst nicht vorgenommen, da die Rahmenbedingungen zu unterschiedlich sind, um einen gerechten Vergleich zu ermöglichen. Etwa werden in Nordrhein-Westfalen und Thüringen in der Regel Pauschalen erhoben, die nicht vom konkreten zeitlichen Umfang der Betreuung abhängen. Jedoch erhalten die Familien hierfür in Thüringen bei einem durch Rechtsanspruch zugesicherten zeitlichen Umfang von zehn Stunden am Tag (§ 10 Abs. 2 ThürSchulG) eine wesentlich umfangreichere Leistung als in Nordrhein-Westfalen, wo für die Ganztagsschulen nur eine Mindestöffnungszeit bis 15:00 Uhr gilt (MSB NRW, 2022). Bei den dargestellten Elternbeiträgen ist zu beachten, dass vor dem Hintergrund des substanziellen Rechercheaufwandes nur die Großstädte mit über 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern betrachtet werden und sich die Lage in ländlichen Gebieten unter Umständen auch leicht anders darstellen kann[3].

3.1 Hamburg

Hamburg sticht bei der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder sehr stark heraus. Als einziges westdeutsches Bundesland hat es bereits im Jahr 2012 einen entsprechenden Anspruch für die Familien in seiner Landesgesetzgebung verankert (HmbGVBl, 2012) und liegt heute bei einer Betreuungsquote nahe 100 Prozent. Dabei konnte es anders als die neuen Bundesländer, in denen auch flächendeckend ausreichend Ganztagsbetreuungsplätze zur Verfügung stehen, nicht auf einem aus der DDR-Zeit tradierten Hortsystem aufbauen. So ist Hamburg auch einen anderen Weg gegangen und hat ein Ganztagsschulsystem etabliert, das sich etwas stärker an den Erfolgsmodellen aus dem Ausland orientiert. Dabei wird zwischen einer Kernzeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, die bereits den Anforderungen des zukünftigen Rechtsanspruches auf Bundesebene genügen würde, und Randzeiten von 6:00 Uhr bis 8:00 Uhr und von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr differenziert. Der landesrechtliche Anspruch auf Betreuung gilt für beide und umfasst ebenso die Ferien, wobei anders als beim zukünftigen Anspruch auf Bundesebene keine gegebenenfalls betreuungsfreien Zeiten ausgenommen sind (§ 13 HmbSG).

Während der Kernzeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr muss die Betreuung in der Grundschule der Kinder erfolgen. Dabei gibt es in Hamburg vier verschiedene Varianten: Am verbreitetsten ist das Modell der ganztägigen Bildung und Betreuung (GBS), das im Schuljahr 2021/2022 in insgesamt 128 der 209 Hamburger Grundschulen praktiziert wurde. Hier findet der reguläre Unterricht durch die Lehrkräfte von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr statt und die ergänzenden Angebote am Nachmittag und in den Ferien werden nach einem gemeinsam erarbeiteten pädagogischen Konzept von Partnern der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt, die vorwiegend Erzieherinnen und Erzieher einsetzen. Daneben gab es in Hamburg im Schuljahr 2021/2022 auch 23 offene Ganztagsgrundschulen, bei denen die Nachmittagsangebote ebenfalls freiwillig aber von der Schule organisiert waren. Von den verbleibenden 58 Grundschulen waren 28 „gebunden“ und 30 „teilgebunden“, wobei diese Begriffe hier anders definiert sind als in den Statistiken der KMK. Ersteres bedeutet, dass der Unterricht an

[3] Gegenüber einer (zufälligen) Auswahl von Städten und Gemeinden verschiedener Größen hat dieses Vorgehen den Vorteil, dass die Lage möglichst vieler Familien erfasst wird. Auch sind die Informationen für die Großstädte meist besser zugänglich, was den Rechercheaufwand deutlich senkt.

vier Tagen in der Woche bis 16:00 Uhr verteilt ist, sodass es sich um eine ganztägige Beschulung im eigentlichen Sinn handelt und entsprechend auch die Pflicht zur Teilnahme besteht. Bei letzterem ist dies nur an einzelnen von der Schule festgelegten Tagen der Fall (Hamburg 2022a, b). Dabei besteht nach § 13 Abs. 2 HmbSG ausdrücklich kein Anspruch auf einen Ganztagsschulplatz. Unabhängig von der Form der Betreuung ist der Zeitraum zwischen 8:00 Uhr und 16:00 Uhr für die Eltern während der Schulzeit kostenfrei (Hamburg 2022c).

Die Randzeitenbetreuung von 6:00 Uhr bis 8:00 Uhr und von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie die Ferienbetreuung können gegebenenfalls auch außerhalb der Schule in speziellen Tageseinrichtungen oder bei Tageseltern stattfinden (§ 3 Abs. 3 HmbSG). Anders als die Kernzeitbetreuung sind sie für die Eltern kostenpflichtig. Die Randzeitenbetreuung muss grundsätzlich für das gesamte Schuljahr gebucht werden und wird bislang nur von wenigen Familien in Anspruch genommen. So lagen die Anteile der Kinder, die vor 8:00 Uhr und nach 16:00 Uhr betreut wurden, im Schuljahr 2021/2022 nur bei 6,0 Prozent und 5,9 Prozent (Hamburg, 2022d). Dennoch ist es als große familienpolitische Errungenschaft zu werten, dass auch während der Randzeiten ein Betreuungsanspruch besteht, da so insbesondere für alleinerziehende Eltern die Erwerbsmöglichkeiten deutlich erweitert werden. Die Ferienbetreuung wurde im Schuljahr 2021/2022 mit 46,3 Prozent etwa von der Hälfte der Hamburger Familien mit Grundschulkindern genutzt (Hamburg, 2022d). Eine Stunde Randzeitenbetreuung also etwa für die Zeit zwischen 7:00 Uhr und 8:00 Uhr kostet bei vollem Satz 30 Euro im Monat. Bei Ausschöpfen des Zeitraums von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr ergeben sich so 120 Euro. Für die Ferienbetreuung werden bei vollem Satz Gebühren von 90 Euro je Woche bei einem zeitlichen Umfang von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und von 120 Euro je Woche von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr erhoben. Dabei werden je nach Einkommen und Familiengröße Ermäßigungen gewährt. So müssen etwa Familien mit zwei Elternteilen und zwei Kindern bis zu einem monatlichen Nettoeinkommen von 1.750 Euro nur 20 Prozent der vollen Sätze bezahlen. Von 1.751 Euro bis 2.000 Euro sind es 30 Prozent, von 2.001 Euro bis 2.300 Euro 50 Prozent, von 2.301 Euro bis 2.550 Euro 75 Prozent und erst ab 2.551 Euro wird keine Ermäßigung mehr gewährt (Hamburg, 2022e). Beim Vergleich mit den anderen Ländern muss im Blick behalten werden, dass es sich bei der Randzeitenbetreuung um eine Leistung handelt, die dort zumeist überhaupt nicht existiert und auf absehbare Zeit auch nicht eingerichtet werden wird. So erfüllt bereits die kostenfreie Kernzeit die Anforderungen des zukünftigen Rechtsanspruchs. Auch bei der Ferienbetreuung ist ein Vergleich der Gebühren schwierig, da sich ihr zeitlicher Umfang sehr unterschiedlich darstellen kann.

3.2 Thüringen

Thüringen hat, wie die anderen neuen Bundesländer, die in der DDR-Zeit etablierten Horte nach der Wende in angepasster Form weitergeführt. Allerdings hat es dabei einen Sonderweg beschritten und diese nicht als Betreuungseinrichtungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe verankert, sondern institutionell bei den Schulen verortet. So werden sie in den einschlägigen Statistiken auf Bundesebene auch (nur) als Ganztagsschulen gewertet. Für Grundschulkinder besteht in Thüringen nach § 10 Abs. 2 ThürSchulG ein Anspruch auf eine Betreuung in einem Schulhort im Umfang von zehn Stunden an fünf Tagen in der Woche, wobei die Unterrichtszeiten angerechnet werden. Eine Differenzierung zwischen Schultagen und Ferien wird hier nicht vorgenommen. Wird eine gebundene Ganztagsgrundschule besucht, gilt dieser Anspruch als erfüllt. Dies ist in Thüringen jedoch selten. So waren im Schuljahr 2021/2022 nur 22 der 429 Grundschulen in Thüringen vollständig und drei teilweise gebundene Ganztagsschulen im Vergleich zu 404 Grundschulen mit Schulhorten (MBJS Thüringen, 2022). Obschon der zeitliche Umfang des Rechtsanspruchs in Thüringen ebenfalls den

zukünftigen Anspruch auf Ganztagsbetreuung auf Bundesebene im Umfang von 40 Stunden in der Woche mit 50 Stunden weit überschreitet, ist er deutlich geringer als in Hamburg, wo sich inklusive der Randzeiten ein Zeitraum von 60 Stunden in der Woche ergibt.

Die von den Eltern zu tragenden Gebühren setzen sich in Thüringen aus zwei Teilbeträgen zusammen. Den ersten Teil bildet die Personalkostenbeteiligung, die in der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Hortbetreuung (ThürHortkBVO) auf Landesebene festgesetzt wird. Sie ist nach dem durchschnittlichen monatlichen steuerpflichtigen Bruttoeinkommen gestaffelt, wobei die in Tabelle 3-1 dargestellten Grenzen und Beiträge gelten. Eine Differenzierung nach Betreuungsumfang oder Unterrichts- und Ferienzeiten ist hier nicht vorgesehen. Jedoch werden bei weniger als zehn Stunden in der Woche 40 Prozent der Personalkostenbeteiligung erlassen (§ 4 Abs. 3 ThürHortkBVO). Auch ermäßigen sich die Beiträge je weiteres Kind, das gleichzeitig einen Schulhort oder eine Kita besucht, um 25 Prozent (§ 4 Abs. 7 ThürHortkBVO). Den zweiten Teil bildet eine Betriebskostenbeteiligung, die von den Städten und Gemeinden als Schulträger per Satzung festgelegt wird. Dabei gelten grundsätzlich dieselben Einkommensgrenzen und Ermäßigungen wie bei der Personalkostenbeteiligung, jedoch gibt es etwa in Erfurt eine Sonderregelung für Kinder, die nur während der Ferien einen Schulhort besuchen. Für die beiden Städte Erfurt und Jena, mit über 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, wurden die Betriebskostenbeteiligung und gesamten Elternbeiträge ebenfalls in Tabelle 3-1 dargestellt. Die bereits ab einem Bruttoeinkommen von 2.500 Euro im Monat zu zahlenden höchsten Gesamtbeiträge liegen bei 90 Euro und 92 Euro.

Tabelle 3-1: Elternbeiträge für Schulhorte in Thüringen

Monatliche Beiträge in Euro bei einem Kind in Betreuung, Stand: August 2022

Bruttomonatseinkommen in Euro	Bis 1.060	1.061 bis 1.500	1.501 bis 2.500	Ab 2.501	Quelle
Personalkostenbeteiligung Thüringen	0,00	20,00	40,00	50,00	§ 4 Abs. 2 ThürHortkBVO
Betriebskostenbeteiligung Erfurt	0,00	16,00	32,00	40,00	https://www.erfurt.de/ef/de/rathaus/stadtrecht/satzungen/115575.html
Gesamt Erfurt	**0,00**	**36,00**	**72,00**	**90,00**	
Betriebskostenbeteiligung Jena	0,00	20,00	31,00	42,00	https://service.jena.de/de/hortgebuehrenberechnung
Gesamt Jena	**0,00**	**40,00**	**71,00**	**92,00**	

Quellen: Angaben in der Tabelle; eigene Berechnungen

3.3 Sachsen

Auch wenn es in Sachsen bisher keinen Rechtsanspruch gibt, stehen grundsätzlich für alle Grundschulkinder Hortplätze zur Verfügung. Auch liegen die Betreuungszeiten inklusive der Unterrichtszeiten im Normalfall bei mehr als acht Stunden am Tag, sodass der für den zukünftigen Rechtsanspruch notwendige Ausbaustand bereits erreicht ist. Geregelt ist in § 5 SäKitaG, dass sich die Öffnungszeiten der Betreuungseinrichtungen an

den Bedürfnissen der Eltern und den örtlichen Gegebenheiten orientieren und mit Elternbeirat, Gemeinde und öffentlichen Träger der Jugendhilfe abgestimmt werden müssen.

Das Zusammenspiel zwischen Schule und Hort gestaltet sich in Sachsen vergleichsweise komplex. Zunächst gilt, dass der reguläre Unterricht an den Grundschulen in Sachsen in der Regel nur an den Vormittagen stattfindet (§ 10 Abs. 1 SOGS). Eine rhythmisierte Gestaltung des Schulbetriebs ist hier also nicht vorgesehen. Allerdings machen die Grundschulen an den Nachmittagen unterrichtsergänzende, leistungsdifferenzierte Lernangebote (§ 14 Abs. 2 SOGS). Auch findet dann bei einem entsprechenden Bedarf eine individuelle Förderung statt. Dabei sind die Schülerinnen und Schüler in einem von der Lehrerin oder dem Lehrer festgelegten Umfang zur Teilnahme an diesen Förderangeboten verpflichtet, was den hohen Anteil an Grundschulkindern im gebundenen Ganztag nach KMK-Definition (Abschnitt 2) erklären dürfte. Bei der Einrichtung der Nachmittagsangebote müssen sich die Grundschulen nach § 16a Abs. 1 SächsSchulG mit den Horten abstimmen. Typischerweise stellt sich der Alltag eines ganztagsbetreuten Kindes so dar, dass es nach dem Unterricht am Vormittag zunächst zum Mittagessen in den der Schule angegliederten Hort geht, von dort zum Besuch der Nachmittagsangebote an die Schule zurückkehrt und anschließend wieder in den Hort wechselt. Dass ein Teil der Nachmittagsangebote in Sachsen bei den Grundschulen und nicht bei den Horten angesiedelt ist, hat den Vorteil, dass sie auch von Kindern in Anspruch genommen werden können, für die kein Hortplatz gebucht wurde. Dies trifft allerdings nur auf eine kleine Minderheit der sächsischen Grundschülerinnen und -schüler zu (siehe Abschnitt 2). Zudem werden die Ganztagsangebote an den Schulen nach der Sächsischen Ganztagsangebotsverordnung vom Land gefördert und müssen nicht aus den Budgets der Horte finanziert werden, für die ebenfalls Landeszuschüsse gewährt werden.

Elternbeiträge werden grundsätzlich nur für die Horte (oder eine alternative Betreuung der Grundschulkinder in Kitas) erhoben. Dabei gilt nach § 15 Abs. 2 SächsKitaG, dass sie höchstens 30 Prozent der von der zuständigen Gemeinde ermittelten und veröffentlichen Personal- und Sachkosten betragen dürfen und bei denselben Betreuungszeiten in allen Einrichtungen in der Gemeinde gleich hoch sein müssen. Auch müssen Absenkungen für Alleinerziehende und Familien mit mehreren Kindern in Betreuungseinrichtungen oder bei Kindertageseltern vorgenommen werden (§ 15 Abs. 1 SächsKitaG). Konkrete Prozentsätze hierfür sind vom Land Sachsen allerdings nicht vorgegeben. Eine Staffelung nach Einkommen ist nicht vorgesehen. Jedoch kommt vor dem Hintergrund der Zuordnung zur Kinder- und Jugendhilfe § 90 SGB VIII zum Tragen, der einen Verzicht auf Elternbeiträge beim Bezug staatlicher Transferleistungen vorschreibt. Die Elternbeiträge für die Horte in den drei Städten mit über 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind in Tabelle 3-2 dargestellt. Da ihre Höhe vom Umfang der Betreuungszeiten abhängt, wurden jeweils die Werte je Stunde und bei sechs Stunden am Tag dargestellt. Bemerkenswert ist, dass die Gebührenordnung von Chemnitz die entsprechenden Sätze für Betreuungsumfänge von drei bis sechs Stunden am Tag und die Gebührenordnung von Dresden für fünf bis elf Stunden am Tag ausweist. Dabei gibt es keine klaren landesrechtlichen Vorgaben dazu, wie die Schulzeiten mit dem (gebuchten) Betreuungsumfang des Hortes verrechnet werden sollen, sodass an dieser Stelle in den einzelnen Städten etwas unterschiedlich vorgegangen werden könnte. Dies betrifft nicht allein Sachsen, sondern gilt für fast alle Hortsysteme in Deutschland. Auch so findet sich in Dresden bei einer Betreuung von einem Kind aus einer Paarfamilie im Umfang von sechs Stunden am Tag mit 95,09 Euro ein wesentlich höherer Beitragssatz als in Leipzig mit 75,15 Euro und in Chemnitz mit 72,51 Euro.

Tabelle 3-2: Elternbeiträge für Horte im Sachsen

Monatliche Beiträge in Euro bei einem Kind in Betreuung, Stand: August 2022

	Paar		Alleinerziehende		Quelle
	Je Stunde	Bei sechs Stunden	Je Stunde	Bei sechs Stunden	
Leipzig	12,52	75,15	11,27	67,64	https://www.leipzig.de/jugend-familie-und-soziales/kinderbetreuung/elternbeitraege/
Dresden	15,85	95,09	13,47	80,83	https://www.dresden.de/media/pdf/kitas/2022-07-Elternbeitraege-ab-01092022_web.pdf
Chemnitz	12,09	72,51	10,88	65,26	https://chemnitz.de/chemnitz/media/leben-in-chemnitz/familie/kinderbetreuung/satzung_elternbeitraege_gefasster_beschluss_komplettdokument_09_06.pdf

Quellen: Angaben in der Tabelle; eigene Berechnungen

3.4 Berlin

Berlin hat in den letzten Jahren ein Ganztagsbetreuungssystem für Grundschulkinder etabliert, das dem Hamburger Modell stärker ähnelt als den Hortsystemen der anderen ostdeutschen Bundesländer. Ein formaler Rechtsanspruch auf einen Ganztagsbetreuungsplatz besteht nicht, jedoch ist in § 19 Abs. 1 SchulG Berlin festgelegt, dass alle Grundschulen in Berlin Ganztagsschulen sind. Dabei gibt es zwei Modelle. Bei der offenen Ganztagsschule findet der Unterricht im Zeitraum zwischen 7:30 Uhr und 13:30 Uhr statt und wird um Betreuungsangebote für die Zeiten von 6:00 Uhr bis 7:30 Uhr, von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr ergänzt. Dabei sollen zwischen 13:30 Uhr und 16:00 Uhr Angebote gemacht werden, die inhaltlich in besonderer Weise mit dem Schulunterricht verbunden sind (§ 26 GsVO). So erhält dieser Zeitraum einen stärkeren pädagogischen Schwerpunkt, während die Zeiten von 6:00 Uhr bis 7:30 Uhr und von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr letztlich eine reine Randzeitenbetreuung darstellen. Bei der gebundenen Ganztagsschule wechselt sich der Unterricht in rhythmisierter Form im Zeitraum zwischen 7:30 Uhr und 16:00 Uhr mit außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten ab. Lediglich am Freitag endet er auch hier bereits um 13:30 Uhr und am Nachmittag finden reine Betreuungsangebote statt (§ 27 GsVO). Während der Ferien haben diese Betreuungszeiten Bestand und werden um Angebote für die wegfallenden Schulzeiten ergänzt. Im Schuljahr 2021/2022 boten 41 der 368 Berliner Grundschulen nur einen gebundenen Ganztag, 306 nur einen offenen Ganztag und 21 beides an (SBJF Berlin, 2022).

Eine Besonderheit Berlins ist, dass für alle Schülerinnen und Schüler bis Jahrgangsstufe 6 ein kostenfreies Mittagessen angeboten wird (§ 19 Abs. 3 SchulG [Berlin]). Auch sind die Betreuungsangebote für Grundschulkinder in den Jahrgangsstufen 1 und 2 seit dem Jahr 2019 vollständig kostenfrei (§ 3 Abs. 5 TKBG). Anders als in Hamburg gilt das auch für die Randzeiten- und Ferienbetreuung. Ab Klassenstufe 3 gilt ein Beitragssystem, das nach dem steuerpflichtigen Bruttoeinkommen der Eltern gestaffelt ist und Tarife für die Zeiten von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr, von 6:00 Uhr bis 7:30 Uhr und von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie die verschiedenen Kombinationen aus diesen enthält. Bei zwei minderjährigen Kindern im Haushalt ermäßigen sich die Beiträge um 20 Prozent, bei drei Kindern um 40 Prozent und bei vier und mehr Kindern um 50 Prozent (§ 3 Abs. 3

TKBG). Dabei weist der Geschwisterrabatt in Berlin die Besonderheit auf, dass für ihn unerheblich ist, für wie viele Kinder Betreuungsleistungen in Anspruch genommen werden und Elternbeiträge bezahlt werden. Bei den gebundenen Ganztagsschulen ist der Nachmittag bis 16:00 Uhr kostenfrei. Dafür ist der Beitrag für den Zeitraum von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr deutlich höher als die Differenz der Beiträge für die Zeiten von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr an den offenen Ganztagsschulen. In Tabelle 3-3 wurden die monatlichen Elternbeiträge ab Jahrgangsstufe 3 für die Zeiten von 7:30 Uhr (bzw. 13:30 Uhr) bis 16:00 Uhr für die offene Ganztagsschule (OGS) und von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr für die offene und gebundene Ganztagsschule (GGS) dargestellt. Diese beinhalten in den Ferien auch die Betreuung während der wegfallenden Schulzeiten. Lediglich beim kostenfreien Besuch einer gebundenen Ganztagsschule von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr müssen für die Ferienbetreuung gesonderte Beiträge entrichtet werden, die in Tabelle 3-3 ebenfalls ausgewiesen wurden. Dazu ist anzumerken, dass der zukünftige Rechtsanspruch auf Bundesebene bereits durch das Zeitfenster von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr abgedeckt ist und die Randzeitenbetreuung eine Zusatzleistung darstellt, die in vielen anderen Bundesländern gar nicht angeboten wird.

Tabelle 3-3: Elternbeiträge für die Ganztagsbetreuung in Berlin ab Jahrgangsstufe 3

Monatliche Beiträge in Euro nach Bruttojahreseinkommen in Euro

	25.000	50.000	75.000	100.000
7:30 Uhr (bzw. 13:30 Uhr) bis 16:00 Uhr OGS	14,00	61,00	117,00	134,00
6:00 Uhr bis 18:00 Uhr OGS	26,00	111,00	213,00	243,00
6:00 Uhr bis 18:00 Uhr GGS	18,00	78,00	149,00	170,00
Nur Ferienbetreuung 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr (GGS)	5,00	21,00	40,00	46,00

Quelle: Anlage 2 TKBG Berlin, https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-TagEinrKostBetGBE2010V9Anlage2

3.5 Brandenburg

In Brandenburg besteht für Grundschulkinder ein Rechtsanspruch auf eine Betreuung in einem Hort im Umfang von vier Stunden am Tag (§ 1 KitaG [Brandenburg]). Dieser Zeitraum umfasst, anders als in Thüringen, den regulären Schulunterricht nicht mit, sodass sich mit ihm grundsätzlich eine Gesamtbetreuungszeit von acht Stunden am Tag ergeben sollte, auf die in Zukunft bundesweit ein Rechtsanspruch bestehen wird. Auch sind die Öffnungszeiten der Horte meist länger. Diese sind in Brandenburg der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet und vergleichsweise lose mit den Grundschulen verbunden. So kommt es häufiger vor, dass die Kinder einer Schule verschiedene Betreuungseinrichtungen besuchen. Dennoch sollen auch hier Absprachen zwischen den Grundschulen und den Trägern der Horte stattfinden (§ 18 Abs. 3 BbgSchulG). Ähnlich wie in Sachsen wechseln auch hier die Kinder gegebenenfalls nach Unterrichtsschluss zunächst zum Mittagessen in den Hort und kehren dann für die Nachmittagsangebote an die Schule zurück.

Die Elternbeiträge für die Horte werden in Brandenburg anders als in den anderen ostdeutschen Bundesländern von den Trägern selbst festgelegt und erhoben. Allerdings müssen sie dabei die Zustimmung der zuständigen örtlichen Jugendbehörde einholen (§ 17 Abs. 3 KitaG). Zwingend vorgeschrieben ist nach § 17 Abs. 2

KitaG eine Staffelung nach Betreuungszeit und Einkommen der Eltern. Auch kommt § 90 SGB VII zum Tragen, der die Gebührenfreiheit für Beziehende staatlicher Transferleistungen vorsieht. Überdies ist in § 17 Abs. 2 KitaG festgelegt, dass der höchste Elternbeitrag die anteilig auf einen Betreuungsplatz entfallenden Betriebskosten der Einrichtung nicht übersteigen darf. Zur Gestaltung der Beitragssatzungen werden vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport konkrete Empfehlungen bereitgestellt, die auch eine Tabelle mit Höchstsätzen umfassen. Diese wurde auszugsweise in Tabelle 3-3 dargestellt. Hinzuweisen ist darauf, dass der Bezugspunkt hier nicht wie in den vorangegangenen Tabellen das Brutto- sondern das strukturell wesentlich niedrigere Nettoeinkommen ist. Zudem ist zu beachten, dass die Träger der Einrichtungen ihre Gebührenordnung gegebenenfalls auch deutlich anders gestalten können und sich kein einheitliches Bild innerhalb einer Stadt oder Gemeinde ergeben muss.

Tabelle 3-4: Höchstbeiträge für Hortbetreuung nach Landeselternbeitragstabelle Brandenburg

Monatliche Beiträge in Euro nach Nettojahreseinkommen in Euro

	20.000	40.000	60.000	80.000
Bis 4 Stunden	0,00	55,28	95,60	120,80
Über 4 bis 6 Stunden	0,00	60,57	106,93	135,90
Über 6 bis 8 Stunden	0,00	65,85	118,25	151,00

Quelle: https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/landes-elternbeitragstabelle.pdf

3.6 Mecklenburg-Vorpommern

Ähnlich wie in Sachsen besteht in Mecklenburg-Vorpommern bislang zwar kein Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder, jedoch flächendeckend ein ausreichendes Angebot in den Horten. Dabei ist für eine Ganztagsförderung[4] in den Horten nach § 7 Abs. 5 KiFöG M-V ein Zeitraum von sechs Stunden am Tag vorgesehen, der sich in den Ferien auf Wunsch der Eltern auf zehn Stunden erhöht, was zusammen mit dem Schulbesuch den Zeitraum für den zukünftigen Rechtsanspruch von acht Stunden deutlich überschreitet. Auch hier sind die Horte institutionell bei der Kinder- und Jugendhilfe verortet und den Grundschulen in der Regel direkt angegliedert. Diese fungieren teilweise auch selbst als „ganztägig arbeitende Grundschulen“. Dann machen sie an mindestens drei Tagen in der Woche den Unterricht ergänzende, pädagogische Angebote, die mit diesem zusammen einen zeitlichen Umfang von mindestens 5,5 Stunden am Tag haben. Dabei ist die Teilnahme freiwillig, muss jedoch von den Eltern verbindlich für das gesamte Schuljahr gebucht werden (MB M-V, 2020). Wie in den anderen ostdeutschen Bundesländern mit ähnlichen Strukturen ergänzen diese Nachmittangebote der Schulen die Betreuung in den Horten und ersetzen sie nicht.

In Mecklenburg-Vorpommern sind seit dem Jahr 2020 grundsätzlich alle Betreuungseinrichtungen für die Eltern beitragsfrei (§ 29 Abs. 1 KiFöG M-V). Dies schließt auch die Horte mit ein. Lediglich für eine über die reguläre Ganztagsförderung hinausgehende Betreuung können ihnen noch Beiträge in Rechnung gestellt werden (§ 29 Abs. 3 KiFöG M-V). Auch müssen sie anders als in Berlin die Kosten für die Verpflegung tragen.

[4] Daneben gibt es auch die Variante einer Teilzeitförderung mit bis zu drei Stunden am Tag.

3.7 Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt besteht für Kinder im Grundschulalter ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in einer Einrichtung der Kinder- und der Jugendhilfe. Sein Umfang beträgt sechs Stunden während der Schulzeit und acht Stunden währen der Ferien (§ 3 Abs. 3 KiFöG [Sachsen-Anhalt]). Wie in Brandenburg schließt ersterer Wert den Unterricht nicht mit ein, sodass das Niveau des zukünftigen bundesweiten Betreuungsanspruchs deutlich überschritten wird. Die Schulen können hier ebenfalls Ganztagsangebote machen (§ 12 SchulG LSA), jedoch stellen die bei der Kinder- und Jugendhilfe angesiedelten Horte, wie in den anderen ostdeutschen Bundesländern außer Berlin die grundlegende Betreuungsinfrastruktur dar. Ihre Anbindung an die Grundschulen ist hier ähnlich wie in Brandenburg tendenziell etwas weniger eng.

Die Elternbeiträge für die Horte werden von den Städten und Gemeinden festgesetzt und erhoben und müssen nach § 13 Abs. 1 KiFöG nach Betreuungsumfang differenziert sein. Eine Staffelung nach weiteren Kriterien, wie dem Einkommen der Eltern ist möglich, aber landesrechtlich nicht zwingend vorgeschrieben. Allerdings müssen Beziehern staatlicher Transferleistungen die Gebühren nach § 90 SGB VII erlassen werden. Die beiden Städte mit über 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, Halle und Magdeburg, differenzieren in ihren Gebührenordnungen für die Horte jeweils nur nach Betreuungszeiten. Jedoch wählen sie dabei etwas unterschiedliche Ansätze. So orientiert sich Magdeburg ausschließlich an den Betreuungsstunden pro Tag während der Schulzeit und weist diesen ein einheitliches Maß an Ferienbetreuung zu, wohingegen Halle durchschnittliche Betreuungszeiten definiert, die sich aus unterschiedlichen Kombinationen aus Betreuungsumfängen während der Schulzeit und in den Ferien ergeben können. Daher werden in Tabelle 3-5 für Halle auch jeweils zwei Werte dargestellt. Überdies sieht die Magdeburger Gebührenordnung eine Geschwisterermäßigung vor. Landesrechtlich ist diese nach § 13 Abs. 4 KiFöG nur für den vorschulischen Bereich vorgeschrieben.

Tabelle 3-5: Elternbeiträge für Horte im Sachsen-Anhalt

Monatliche Beiträge in Euro, Stand: August 2022

	Vier Stunden	Fünf Stunden	Sechs Stunden	Quellen
Halle (viel Ferienbetreuung)	58,00	60,00	65,00	http://buerger-info.halle.de/vo0050.asp?__kvonr=16005
Halle (wenig Ferienbetreuung)	58,00	58,00	60,00	http://buerger-info.halle.de/vo0050.asp?__kvonr=16005
Magdeburg	37,00	46,00	55,00	https://www.magdeburg.de/PDF/Kostenbeitragssatzung_f%C3%BCr_Kindertagesst%C3%A4tten_Amtsblatt_16_2019_.PDF?ObjSvrID=37&ObjID=38456&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&_ts=1652100197

Quellen: Angaben in der Tabelle

3.8 Saarland

Das Saarland hat seine Ganztagsbetreuungsangebote für Grundschulkinder in den letzten Jahren im westdeutschen Vergleich besonders stark ausgebaut, ist von einer flächendeckenden Versorgung für alle Familien aber noch deutlich entfernt (Abschnitt 2). Die bei weitem häufigste Form der Grundschülerbetreuung ist die freiwillige Ganztagsschule (FGTS). Diese kombiniert eine Halbtagsschule mit freiwillig wählbaren Nachmittagsangeboten. Dabei können die Eltern in der Regel zwischen einer kurzen Variante bis 15:00 Uhr und einer langen Variante bis 17:00 Uhr wählen. In den Ferien müssen an den freiwilligen Ganztagsschulen Betreuungsangebote gemacht werden, die von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr reichen sollen, wobei anders als in den bisher betrachteten Bundesländern, allerdings 26 Schließtage vorgesehen sind (Saarland, 2016). Damit werden die Anforderungen des zukünftigen Rechtsanspruchs vollständig erfüllt. Daneben existieren im Saarland in kleinerem Umfang gebundene Ganztagsschulen, bei denen der Unterricht über den Tag verteilt erfolgt und an vier Tagen in der Woche bis mindestens 16:00 Uhr Anwesenheitspflicht besteht. Eine Ferienbetreuung ist hier möglich, aber nicht zwingend vorgeschrieben (Saarland, 2013). Darüber hinaus gibt es im Saarland auch noch eine nicht vollständig vernachlässigbare Zahl an Horten für Grundschulkinder, die der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnet sind. Anders als in den ostdeutschen Bundesländern interagieren diese im Saarland, wie auch in allen anderen westdeutschen Bundesländern, nicht mit den Grundschulen bei der Gestaltung des Nachmittags, sondern stellen eine von diesem weitgehend getrennte Betreuungsform dar.

Die Elternbeiträge für die freiwillige Ganztagsschule (FGTS) sind in der entsprechenden Förderrichtlinie des Saarlands festgelegt. Für die lange Variante bis 17:00 Uhr betragen sie 60 Euro und für die kurze Variante bis 15:00 Uhr 30 Euro im Monat. Bei mehreren Kindern in der FGTS reduzieren sie sich auf 40 Euro und 20 Euro. Die Ferienbetreuung ist mit ihnen mitabgedeckt (Saarland, 2016). Die gebundene Ganztagsschule ist für die Eltern grundsätzlich beitragsfrei. Allerdings umfasst dies nicht die hier gegebenenfalls auch angebotene Ferienbetreuung. Die Hortbeiträge werden von den Trägern selbst festgelegt, wobei im Saarland, anders als in Brandenburg, keine Zustimmung von staatlicher Stelle eingeholt werden muss. Jedoch darf die Summe der Elternbeiträge dabei 12,5 Prozent der angemessenen Personalkosten nicht übersteigen (§ 6 Abs. 4 AVO-SBEBG), sodass sich in der Regel ein ähnliches Niveau wie bei der FGTS ergeben dürfte.

3.9 Bremen

In Bremen besucht mit einem Anteil von rund einem Drittel (Abschnitt 2) ein besonders großer Teil der Grundschulkinder eine gebundene Ganztagsschule. Anders als in Sachsen erfolgt hier auch tatsächlich eine rhythmisierte Form der Beschulung. Die verpflichtenden Unterrichtszeiten können dabei entweder an fünf Tagen in der Woche von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr reichen oder an drei Tagen von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und an zwei Tagen von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Ergänzt werden sie durch freiwillige Bildungs- und Betreuungsangebote in der verbleibenden Zeit bis 16:00 Uhr (§ 5 Abs. 2 GTagsSchulV BR 2013). Daneben gibt es auch eine offene Form der Ganztagsschule, in der in der Zeit von 13:00 Uhr, also nach Ende des regulären Unterrichts in der Halbtagsschule, bis 16:00 Uhr freiwillige Angebote gemacht werden (§ 7 Abs. 1 GTagsSchulV BR 2013). In beiden Fällen kann ergänzend eine Frühbetreuung von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr und eine Spätbetreuung von 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr, was jeweils eine Stunde weniger als in Hamburg ist, sowie eine Ferienbetreuung angeboten werden. Auch hier würde der zukünftige Betreuungsanspruch auf Bundesebene von acht Stunden am Tag bereits ohne die Randzeiten, aber nicht ohne die Ferienbetreuung, erfüllt. Zudem spielt die Hortbetreuung in Bremen mit einem Anteil von etwa einem Achtel der Kinder im Grundschulalter eine substanzielle Rolle (Abschnitt 2). Die entsprechenden Betreuungsplätze sind hier meist bei Kitas angesiedelt, die auch

jüngere Kinder betreuen. Die Mindestbetreuungszeit beträgt 15 Stunden pro Woche (§ 7 Abs. 1 BremKTG), sodass sich mit der regulären Schulzeit von 5 Stunden am Tag, ebenso ein wöchentlicher Betreuungsumfang von 40 Stunden ergibt. Anders als bei den Ganztagsschulen muss hier auch die Betreuung während der Ferien nach§ 7 Abs. 1 BremKTG sichergestellt sein. Dabei gilt in Bremen, wie in allen westdeutschen Bundesländern, ein sehr klares entweder Hort oder Ganztagsschule.

Die Ganztagsschulen sind im Zeitraum vom 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr mit Ausnahme der Verpflegung für die Eltern kostenfrei. Allerdings umfasst dies nicht die Ferienzeiten. Auch die Randzeitenbetreuung ist grundsätzlich kostenpflichtig (§ 5 Abs. 3 / § 7 Abs. 2 GTagsSchulV BR 2013). Für die Horte werden Gebühren erhoben, die sich nach dem Bruttoeinkommen und der Zahl der Haushaltsmitglieder richten. Bei einem Vierpersonenhaushalt liegen sie bei einem Einkommen von 50.000 Euro bei 86 Euro im Monat, bei 75.000 Euro bei 158 Euro und bei 100.000 Euro bei 230 Euro. Bei 25.000 Euro ist die Betreuung kostenfrei (Bremen, 2019). Auch wenn die Ferienbetreuung miteingeschlossen ist, stellt dies eine substanzielle Ungleichbehandlung gegenüber den Familien dar, deren Kindern in Ganztagsschulen betreut werden.

3.10 Hessen

Die hessische Betreuungsinfrastruktur für Grundschulkinder ist vielfältig. So existieren drei verschiedene Varianten „klassischer“ Ganztagsschulen, Ganztagsschulen im Rahmen des sogenannten „Pakts für den Nachmittag“ mit stärkerem Gewicht der Schulträger bei der Gestaltung der Angebote, die erweiterte schulische Betreuung (ESB) durch freie Träger sowie Hortgruppen in Kindertagesstätten. Dabei ist die Angebotslage regional sehr unterschiedlich. So beteiligen sich am zum Schuljahr 2015/2016 ins Leben gerufenen „Pakt für den Nachmittag“ zwischen Land und Schulträgern noch nicht alle Kreise, sodass diese in vielen Regionen inzwischen dominierende Betreuungsform nicht flächendeckend verfügbar ist (KM Hessen, 2022a). Grundsätzlich wird beim „Pakt für den Nachmittag“ eine Betreuungszeit von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr gewährleistet, sodass der zukünftige Rechtsanspruch im Umfang von acht Stunden am Tag erfüllt ist. Auch werden in seinem Rahmen Bildungs- und Betreuungsangebote während der Ferien gemacht. Anders stellt sich die Lage bei Ganztagsschulen mit dem sogenannten „Profil 1“ dar. Diese müssen nur an mindestens drei Tagen in der Woche von 7:30 Uhr bis mindestens 14:30 Uhr, also sieben Stunden am Tag, geöffnet sein. Bei den weiteren Profilen sind Öffnungszeiten bis 16:00 Uhr oder 17:00 Uhr vorgesehen, wobei die Teilnahme an den Nachmittagsangeboten bei Profil 2 freiwillig und bei Profil 3 verpflichtend ist. Eine Ferienbetreuung soll zwar auch hier, wenn möglich, angeboten werden, ist aber nicht Teil der Ganztagsprofile der Schulen (Hessen, 2022). Für die ESB und die Hortgruppen gibt es keine landesrechtlichen Regeln zu den Angebotszeiten. Jedoch dürfte auch hier ein Umfang von acht Stunden während der Schulzeit in der Regel erreicht werden.

An den Ganztagsschulen der Profile 1 bis 3 ist die Nachmittagsbetreuung grundsätzlich kostenlos (Ganztägig Lernen, 2022). Allerdings können für über die Anforderungen des jeweiligen Profils hinausgehende und besondere Förderangebote Elternbeiträge erhoben werden. Auch umfasst die Kostenfreiheit keine Ferienbetreuung. Hingegen werden für die Betreuungsangebote im Rahmen des Pakts für den Nachmittag sowie die ESB und die Horte Elternbeiträge erhoben. Dabei macht das hessische Recht kaum Vorgaben zur Ausgestaltung der Gebührenordnungen, sodass diese sich regional sehr unterschiedlich darstellen können. Ein Vergleich der entsprechenden Elternbeiträge für die fünf Städte mit über 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in Hessen erwies sich mit den im Rahmen einer Online-Recherche auffindbaren Informationen als nicht möglich. Daher soll hier nur exemplarisch der Beitragssatz für eine Betreuung bis 17:00 Uhr im Rahmen des

Pakts für den Nachmittag in Wiesbaden genannt werden, der ohne Ferienbetreuung bei 80,00 Euro und mit bis zu neun Wochen Ferienbetreuung bei 117,50 Euro liegt, wobei für Familien mit niedrigem Einkommen Zuschüsse möglich sind (Wiesbaden, 2022). Hingegen richten sich die Beiträge in Frankfurt nach dem Einkommen der Eltern und die dritte und vierte Klasse sind abgesehen von Mittagsverpflegung und Ferienbetreuung beitragsfrei. Für die ESB gilt in Frankfurt ebenfalls ein nach Elterneinkommen gestaffeltes Tarifsystem, das keine Kostenbefreiung für das dritte und vierte Schuljahr vorsieht (Frankfurt, 2022). In Hessen hängen die Elternbeiträge also stark von der konkreten Betreuungsform für Grundschulkinder ab und sind nicht nur in ihrer Höhe, sondern auch in ihrer Struktur regional unterschiedlich. Das würde vergleichende Aussagen auch bei einem besseren Datenstand schwierig machen. Allerdings ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass regionale Unterschiede bei den Beiträgen für Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern im öffentlichen Diskurs in Hessen in der Vergangenheit bereits als problematisch thematisiert wurden (Frankfurter Rundschau, 2019).

3.11 Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz ist mit 347 von 960 Grundschulen im Schuljahr 2020/2021 die Ganztagsschule in Angebotsform am häufigsten (Rheinland-Pfalz, 2022). Hier wird an vier Tagen in der Woche ein Betreuungsangebot von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr vorgehalten (MB RLP, 2022). Damit muss für den zukünftigen Rechtsanspruch gegebenenfalls die Nachmittagsbetreuung am Freitag ergänzt werden. Auch umfasst der Leistungsumfang der Ganztagsschulen in Rheinland-Pfalz grundsätzlich keine Ferienbetreuung. Der Besuch des Ganztagsprogramms ist an den Ganztagsschulen in Angebotsform nach einer entsprechenden Anmeldung für das jeweilige Schuljahr verpflichtend und es können auch Unterrichtszeiten auf die Nachmittage gelegt werden (§ 14 SchulG [Rheinland-Pfalz]). Damit kann die Ganztagsschule in Angebotsform letztlich sowohl eine offene als auch gebundene Ganztagsschule nach KMK-Definition sein. Zudem gibt es in Rheinland-Pfalz auch eine kleine Zahl an Ganztagsgrundschulen in offener und verpflichtender Form. Bei Letzteren muss der Unterricht an vier Tagen in der Woche von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr verteilt sein (§ 14 SchulG), sodass sie sich von der Ganztagsschule in Angebotsform durch einen stärkeren Grad an Rhythmisierung und die Teilnahmepflicht unterscheiden. Daneben existiert in Rheinland-Pfalz auch die sogenannte Betreuende Grundschule, bei der die den Unterricht ergänzenden Angebote von Schulträger, Kommune, einem Elternverein oder freien Träger organisiert werden. Der Anteil der auf diese Weise betreuten Grundschüler war im Schuljahr 2020/2021 mit rund 25.000 oder 18 Prozent substanziell (StaLa RLP 2022; eigene Berechnungen). Allerdings ist der zeitliche Umfang teilweise so beschränkt, dass es sich nur um eine Übermittagsbetreuung[5] handelt. Außerschulische Betreuungsangebote für Grundschulkinder, wie Horte, sind in Rheinland-Pfalz ebenfalls zu finden, aber selten.

Der Besuch einer Ganztagsschule ist in Rheinland-Pfalz grundsätzlich kostenfrei (§ 68 SchulG)[6]. Hingegen werden für die Betreuenden Grundschulen Elternbeiträge erhoben. Dabei entscheiden die jeweiligen Träger eigenständig über ihre Höhe, sodass sich die Lage auch innerhalb der Städte und Gemeinden sehr uneinheitlich darstellen kann. Wie in vielen anderen westdeutschen Bundesländern hängt die finanzielle Belastung der Eltern durch die Ganztagsbetreuung von Grundschulkinder in Rheinland-Pfalz entscheidend davon ab, ob diese eine Ganztagsschule oder alternative Betreuungsform besuchen und es stehen (noch) nicht genügend

[5] In den anderen Bundesländern existieren teilweise reine Übermittagsangebote, die hier vor dem Hintergrund des Fokus auf die Ganztagsbetreuung außer Acht gelassen wurden.

[6] Lediglich für die außerunterrichtliche Betreuung in Ganztagsschulen in offener Form, die in Rheinland-Pfalz keine nennenswerte Rolle spielen, können nach § 68 SchulG RLP Elternbeiträge erhoben.

Ganztagsschulplätze für alle Grundschulkinder zur Verfügung. Ein grundlegendes Problem ist auch die Ferienbetreuung, die, wenn sie überhaupt angeboten wird, als eigenständige Leistung für die Eltern unter Umständen teuer sein kann.

3.12 Niedersachsen

In Niedersachsen existieren die drei Varianten der offenen, teilgebundenen und voll gebundenen Ganztagsschule, von denen die offene am weitesten verbreitet ist (Niedersächsisches Kultusministerium, 2022). Hier ist die Teilnahme am Ganztagsprogramm freiwillig, wohingegen sich die Schulpflicht bei der teilgebundenen Ganztagsschule auf zwei bis drei Nachmittage und bei der voll gebundenen Ganztagsschule auf vier bis fünf Nachmittage erstreckt. An diesen Tagen soll auch eine rhythmisierte Verteilung von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten über den Tag erfolgen (§ 23 NSchG). Alle Ganztagsschulen sollen an mindestens vier Tagen in der Woche außerunterrichtliche Angebote machen, wobei mit Genehmigung der Schulbehörde eine Reduktion auf drei Tage möglich ist (§ 23 Abs. 2 NSchG). Beachtlich ist dabei, dass im niedersächlichen Schulgesetz nicht wie in anderen Ländern ein Mindest- sondern Höchstumfang der Betreuung geregelt ist. So sollen nach § 23 Abs. 2 NSchG Unterricht, außerunterrichtliche Angebote und Pausen zusammen nicht länger als acht Stunden am Tag dauern. Nur wenn dieser Zeitrahmen vollständig ausgeschöpft wird, was derzeit nicht der Normalfall zu sein scheint, werden die niedersächsischen Ganztagsschulen allein dem zukünftigen bundesweiten Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder gerecht. Hier wird also voraussichtlich noch eine Systemanpassung notwendig werden. Auch umfassen die Ganztagsschulen in Niedersachsen keine Ferienangebote. Daneben existieren in Niedersachsen auch der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnete Horte, die die Ganztagsschulen in der Regel ersetzen und nicht ergänzen. Hier ist nach § 1 Abs. 2 NKiTaG ein Mindestbetreuungsumfang von 20 Stunden in der Woche vorgesehen. Allerdings ist dieser als gewichtetes Mittel aus Schulzeit und Ferien zu verstehen, sodass die den Unterricht ergänzende Betreuung auch deutlich kürzer sein kann.

Der Besuch einer Ganztagsschule ist in Niedersachsen mit Ausnahme der Mittagsverpflegung kostenfrei. Dies umfasst nach Art. 12 des Erlasses „Die Arbeit in der Ganztagsschule“ explizit auch die außerunterrichtlichen Angebote (Niedersächsisches Kultusministerium, 2022). Anders als in einigen anderen Bundesländern gibt es hier also keine Unterschiede zwischen offenen und gebundenen Ganztagsschulen. Allerdings beinhalten hier auch die offenen Ganztagsschulen keine Ferienbetreuung. Hingegen werden für die Horte in städtischen Gebührenordnungen geregelte Elternbeiträge erhoben, die teilweise substanziell sind. In Oldenburg fallen etwa für die Betreuung bis 17:00 Uhr inklusive einer Ganztagsbetreuung in den Ferien bei einem Einkommen von 50.000 Euro 122,50 Euro im Monat und bei einem Einkommen von 75.000 Euro 188,50 Euro im Monat an (Oldenburg, 2022). Hier wurde gezielt nur ein Beispiel herausgegriffen, um die Lage zu illustrieren, und kein Vergleich für die acht Großstädte mit über 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern vorgenommen, da die Horte für die Ganztagsbetreuung in Niedersachsen gegenüber den kostenfreien Ganztagsgrundschulen nur nachrangige Bedeutung haben.

3.13 Nordrhein-Westfalen

Anders als in vielen anderen westdeutschen Bundesländern kommt in Nordrhein-Westfalen mit der offenen Ganztagsschule fast nur eine Einrichtungsart zum Einsatz. Dabei ist die Einrichtung gebundener Ganztagsschulen landesrechtlich zwar ebenfalls möglich (§ 9 SchulG [Nordrhein-Westfalen]), im grundschulischen

Bereich jedoch sehr selten (Abschnitt 2). Die offene Ganztagsschule soll an allen Schultagen Angebote von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr machen, wobei in der Regel morgens der Unterricht und nachmittags die ergänzende Betreuung stattfindet. Der vorgeschriebene Mindestbetreuungsumfang reicht allerdings nur bis 15:00 Uhr. Ein gegebenenfalls auch schulübergreifendes Ferienprogramm ist hier ebenfalls vorgesehen (MSB NRW, 2022). Damit dürften die offenen Ganztagstagschulen in Nordrhein-Westfalen die Anforderungen des zukünftigen bundesweiten Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder in der Regel erfüllen.

Für die Elternbeiträge gilt landesweit eine Obergrenze von derzeit 215 Euro im Monat im Schuljahr 2022/2023, die sich mit jedem weiteren Schuljahr um 3 Prozent erhöht. Allerdings sind Zusatzbeiträge für die Ferienbetreuung möglich. Zudem ist eine Staffelung nach Einkommen vorgesehen und ein Geschwisterrabatt möglich, wobei auch Kinder, die Kitas besuchen, mitberücksichtigt werden können (MSB NRW, 2022). Dabei gehen die im Folgenden betrachteten Städte mit über 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern unterschiedlich vor. So wird in Köln grundsätzlich nur der jeweils höchste von den Familien zu zahlende Elternbeitrag erhoben, wohingegen sich der OGS-Beitrag in Bonn bei einem weiteren Kind in einer Kita oder Kindertagespflege nur um die Hälfte reduziert. Auf eine weiterführende Betrachtung dieser Thematik wird im Folgenden, wie auch bei den anderen Bundesländern, verzichtet und von einer Familie mit nur einem Kind in Betreuung ausgegangen. Eine Differenzierung nach Betreuungsumfang wird bei den Gebührenordnungen für die offenen Ganztagsschulen in der Regel nicht vorgenommen. Lediglich Bergisch-Gladbach bildet hier unter den 30 Städten mit über 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine Ausnahme und sieht unterschiedliche Tarife für Betreuungszeiten bis 15:00 Uhr und bis 16:30 Uhr vor. Maßgeblich für die Höhe der Elternbeiträge ist grundsätzlich das Bruttoeinkommen. Für Werte von 25.000 Euro, 50.000 Euro und 100.000 Euro wurden in Tabelle 3-6 die Beitragssätze für die 30 Großstädte ausgewiesen. Hier zeigen sich große Spannweiten, wobei sich die Positionierung der einzelnen teilweise auch je nach betrachtetem Einkommensniveau deutlich unterscheidet.

Tabelle 3-6: Elternbeiträge für offene Ganztagsschulen in Nordrhein-Westfalen

Monatliche Beiträge in Euro bei einem Kind nach Bruttoeinkommen der Eltern, Stand: August 2022

	25.000	50.000	75.000	100.000	Quellen
Köln	60,00	100,00	150,00	180,00	https://www.stadt-koeln.de/service/produkte/00405/index.html
Düsseldorf	0,00	50,00	125,00	180,00	https://www.duesseldorf.de/fileadmin/Amt30/stadtrecht/pdf/51_105_1_Beitragstabellen_ab_01.08.2022.pdf
Dortmund	0,00	94,69	136,47	163,79	https://www.dortmund.de/media/p/jugendamt/downloads_jugendamt/betreuung/Elternbeitraege_Tabelle_22-23.pdf
Essen	25,00	100,00	150,00	170,00	https://media.essen.de/media/wwwessende/aemter/51/Elternbeitraege_Schule_8-1_und_OGS_in_Zahlen.pdf
Duisburg	0,00	55,00	75,00	130,00	https://www.duisburg.de/vv/produkte/pro_du/dez_iii/40/ganztag_grundschulen_kosten_und_beitraege.php

Fortsetzung von Tabelle 3-5

	25.000	50.000	75.000	100.000	
Bochum	35,00	94,00	162,00	180,00	https://www.bochum.de/C125830C0042AB74/vwContentByKey/W283SAXZ833BOLDDE/$File/elternbeitragssatzung_schulbetreuung.pdf
Wuppertal	25,00	95,00	160,00	160,00	https://www.wuppertal.de/vv/produkte/206/ogs_elternbeitragssatzung.php
Bielefeld	70,00	135,00	170,00	170,00	https://service.bielefeld.de/detail/-/vr-bis-detail/dienstleistung/214785/show
Bonn	66,00	142,00	197,00	215,00	https://www.bonn.de/vv/produkte/Elternbeitraege-fuer-Tagespflege-Kindertageseinrichtungen-Offene-Ganztagsschulen.php
Münster	0,00	95,00	150,00	185,00	https://www.stadt-muenster.de/fileadmin/user_upload/stadt-muenster/51_jugendamt/pdf/elternbeitrag-schule_2020.pdf
Mönchengladbach	90,00	195,00	209,00	209,00	https://www.moenchengladbach.de/fileadmin/user_upload/FB40/40.10/OGS/40.5_-_Dritter_Nachtrag_OGS-Elternbeitragssatzung.pdf
Gelsenkirchen	20,00	60,00	125,00	150,00	https://www.gelsenkirchen.de/de/bildung/schulen/ganztag_in_schulen/_doc/Elternbeitr%C3%A4ge_OGS.pdf
Aachen	0,00	66,00	139,00	150,00	https://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/familie/familien_aachen_engagement/tagespflege_elternbeitraege/elternbeitraege/index.html
Krefeld	0,00	77,00	170,00	170,00	https://www.krefeld.de/familienportal/inhalt/kindertagesbetreuung-elternbeitraege/
Oberhausen	50,00	67,00	95,00	150,00	https://www.oberhausen.de/de/index/rathaus/verwaltung/familie-schule-integration-und-sport/schule_schulamt_fuer_die_stadt_oberhausen/elternbeitraege_neu/ermittlung_beitragshoehe.php
Hagen	40,00	140,00	180,00	180,00	https://www.hagen.de/web/media/files/fb/fb_48_sv/ogs/ogs_Beitragssatzung.pdf
Hamm	0,00	45,00	75,00	105,00	https://www.hamm.de/alles-rund-um-schule/informationen-fuer-eltern/ganztags-und-betreuungsangebote/offene-ganztagsschulen-ogs
Mülheim an der Ruhr	40,00	150,00	180,00	180,00	https://www.muelheim-ruhr.de/cms/elternbeitragssatzung1.html
Leverkusen	25,00	65,00	155,00	180,00	https://www.leverkusen.de/rathaus-service/downloads/rathaus/ortsrecht/4515_-_Elternbeitraege.pdf

Fortsetzung von Tabelle 3-5

	25.000	50.000	75.000	100.000	
Solingen	30,00	70,00	150,00	150,00	https://www.solingen.de/C1257EC0004AF6F5/files/51-08.pdf/$file/51-08.pdf?OpenElement
Herne	34,00	93,00	142,00	185,00	https://www.herne.de/Familie-und-Bildung/Schulische-Bildung/Offene-Ganztagsschule/Elternbeitr%C3%A4ge-f%C3%BCr-die-Offenen-Ganztagschulen/
Neuss	0,00	112,00	157,00	203,00	https://www.neuss.de/leben/kinder-und-jugend/kindertagesbetreuung/downloads/info-schreiben-ogs-beitrag-ab-august-2021.pdf
Paderborn	0,00	85,00	115,00	135,00	https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn-wAssets/docs/40-amt-fuer-schule/Erklaerung-zu-offenen-Elternbeitrag-fuer-Ganztagsschulen.pdf
Bottrop	0,00	40,00	60,00	80,00	https://www.bottrop.de/downloads/downloads/rathaus/ortsrecht/Anlage-1-Elternbeitraege-OGS-ab-08-2021.pdf
Bergisch Gladbach*	0,00	70,00 /100,00	130,00 /175,00	170,00 /215,00	https://www.bergischgladbach.de/elternbeitraege.aspx
Remscheid	31,00	133,00	165,00	165,00	https://www.remscheid.de/vv/produkte/2.40/146380100000021641.php
Recklinghausen	64,42	128,84	140,62	187,69	https://www.recklinghausen.de/Inhalte/Startseite/Familie_Bildung/Kinderbetreuung/Elternbeitraege/index.asp#OGS
Moers	19,00	67,00	144,00	155,00	https://www.moers.de/sites/default/files/2022-09/or51-04_elternbeitraege.pdf
Siegen	0,00	61,20	115,60	137,70	https://www.siegen.de/fileadmin/cms/olsformulare/51_020.pdf
Gütersloh	0,00	120,00	150,00	150,00	https://buergerportal.guetersloh.de/auftrag/-/egov-bis-detail/dienstleistung/1578/show

*Niedriger Satz bei Betreuung bis 15:00 Uhr, höherer Satz bei Betreuung bis 16:30 Uhr

Quellen: Angaben in der Tabelle

3.14 Baden-Württemberg

Baden-Württemberg verfügt mit Ganztagsschulen, flexibler Nachmittagsbetreuung und Horten über drei sehr unterschiedliche Modelle der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder (MKJS BaWü, 2022). Ganztagsschulen arbeiten in Baden-Württemberg grundsätzlich in rhythmisierter Form. Allerdings gibt es die Möglichkeit, dass Grundschulen in der sogenannten Wahlform Ganztags- und Halbtagzüge anbieten. Der zeitliche Umfang der Ganztagsschulen beträgt sieben bis acht Stunden an drei bis vier Tagen in der Woche, wobei mit

Ausnahme der Mittagspause immer die Schulpflicht gilt (§ 4a SchG [Baden-Württemberg]). Damit ist der zukünftige Rechtsanspruch auf eine Betreuung im Umfang von acht Stunden am Tag bei weitem nicht abgedeckt. Gleichzeitig erscheint eine Schulpflicht im Umfang von 40 Stunden in der Woche für Grundschülerinnen und -schüler kaum wünschenswert, sodass Baden-Württemberg in den nächsten Jahren entweder sein Ganztagsschulkonzept grundlegend verändern oder den Ganztagsschulbesuch ergänzende Betreuungsangebote etablieren muss. Die flexible Nachmittagsbetreuung ist eine vom Land bezuschusste und von den Schulträgern organisierte Form der Betreuung an den Grundschulen, zu der es wenig landesrechtliche Vorgaben gibt. Festgelegt ist allerdings in der entsprechenden Förderrichtlinie, dass die Betreuung frühestens um 12.00 Uhr beginnt und spätestens um 17.30 Uhr endet (MKJS BaWü, 2022), sodass ein Gesamtbetreuungsumfang von acht Stunden am Tag erreicht werden kann, aber nicht muss. Jedoch ist auch hier in der Regel keine Ferienbetreuung enthalten. Die dritte Alternative sind der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnete Horte, die als „herkömmlicher Hort“ komplett eigenständig sind oder als „Hort an der Schule“ mit der Grundschule eng zusammenarbeiten können. Bei ihnen ist ein Betreuungsangebot im Umfang von mindestens fünf Stunden an allen Schultagen nach Unterrichtsende vorgesehen (MKJS BaWü, 2022) und sie sind in der Regel auch in den Ferien geöffnet, sodass der zukünftige Rechtsanspruch vollständig erfüllt wird.

Der Ganztagsschulbesuch ist nach § 4a Abs. 3 SchG mit Ausnahme des Mittagessens kostenlos. Allerdings ist im Blick zu behalten, dass er in seiner jetzigen Form den zukünftigen Rechtsanspruch nicht erfüllen kann und für die hierfür notwendigen ergänzenden Betreuungsangebote gegebenenfalls substanzielle Elternbeiträge erhoben werden können. Flexible Nachmittagsbetreuung und Horte sind für die Eltern grundsätzlich kostenpflichtig, wobei die Gebührenordnungen von den jeweiligen Trägern eigenständig bestimmt werden. Für die der Kinder- und Jugendhilfe zugeordneten Einrichtungen gilt nach § 6 KiTaG [Baden-Württemberg] lediglich, dass der wirtschaftlichen Belastung der Familien durch den Einrichtungsbesuch und der Zahl der Kinder Rechnung getragen werden soll. Hier kann sich die Lage also auch innerhalb der einzelnen Städte sehr uneinheitlich darstellen. Ein Vergleich wäre an dieser Stelle auch vor dem Hintergrund schwierig, dass die einzelnen Einrichtungen mit Blick auf die Betreuungsumfänge teilweise sehr unterschiedliche Leistungsspektren anbieten.

3.15 Bayern

Während die Betreuung von Grundschulkindern in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in allen anderen westdeutschen Bundesländern gegenüber dem Ganztagsschulbesuch insgesamt als nachrangig einzustufen ist, hat sie in Bayern etwa dasselbe Gewicht (Abschnitt 2). Dabei sind die Kapazitäten der der Kinder-Jugendhilfe zugeordneten Horte in den letzten Jahren noch deutlich ausgebaut worden (StMAS, 2022), sodass sich dieser bayrische Sonderweg tendenziell noch weiter verfestigt. Damit steuert Bayern in die Gegenrichtung zu den ostdeutschen Bundesländern, wo die etablierten Hortsysteme zwar auch weiterhin beibehalten, aber zunehmend durch Nachmittagsangebote der Schulen ergänzt werden. Die Betreuungszeiten in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, zu denen neben den Horten auch die „Häuser für Kinder“ mit altersgemischten Gruppen zählen, sollen nach Art. 2 BayKiBiG, mindestens einen Durchschnittswert von 20 Stunden in der Woche haben, wobei die Schulzeiten mitanzurechnen sind, sodass dieser bei den Grundschulkindern grundsätzlich erreicht wird. So entscheiden die Träger letztlich allein über die Öffnungszeiten. Eine Gesamtbetreuungszeit von mindestens acht Stunden am Tag dürfte dabe in der Regel erreicht werden. Auch bieten die Horte grundsätzlich eine Ferienbetreuung an. Allerdings sind Schließzeiten bis zu 30 Tage im Jahr möglich (Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG), was deutlich über dem Maximum beim zukünftigen Rechtsanspruch

von vier betreuungsfreien Wochen liegt. Bei den Ganztagsschulen gibt es in Bayern eine gebundene und eine offene Form. In beiden Fällen sollen die Betreuungszeiten in der Regel an vier Tagen in der Woche eine Kernzeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr abdecken und müssen einen Mindestzeitumfang von 7,5 Stunden haben. Dabei gilt bei der gebundenen Form für diesen kompletten Zeitraum die Schulpflicht und es soll eine rhythmisierte Unterrichts- und Tagesgestaltung stattfinden. Hingegen ist die Teilnahme an den Nachmittagsangebote der offenen Ganztagsschulen freiwillig, jedoch soll in der Regel eine Anmeldung für mindestens zwei Tage in der Woche erfolgen (BayMBl, 2020a, b). Eine Ferienbetreuung ist in beiden Fällen nicht vorgesehen.

Sowohl die gebundene als auch die offene Ganztagsschule sind in Bayern für die Eltern mit Ausnahme einer Verpflegungspauschale vollständig kostenfrei (BayMBl, 2020a, b). Hingegen werden für die Horte und weiteren Einrichtungen der Kinder und Jugendhilfe von den Trägern Elternbeiträge erhoben. Dabei schreibt Art. 19 BayKiBiG lediglich eine Staffelung nach dem Umfang der Betreuung zwingend vor. So können die konkreten Tarife auch innerhalb einer Stadt oder Gemeinde deutlich variieren. Beispielsweise liegt die Gebühr für eine Betreuung im Umfang von fünf Stunden am Tag in einem städtischen Hort in München bei 109 Euro, wobei es ein Zuschussmodell für Haushalte mit niedrigem Einkommen gibt (München, 2022). Auch kommt für die Horte in Bayern als Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe § 90 Abs. 4 SGB VIII zum Tragen, nach dem die Betreuung für Beziehende staatlicher Transferleistungen kostenfrei angeboten werden muss. Dennoch stellt die finanzielle Ungleichbehandlung der Familien in Bayern vor dem Hintergrund des nahezu gleichgewichtigen Nebeneinanders von Ganztagsschulen und Horten ein besonderes Problem dar.

3.16 Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein stellt die offene Ganztagsschule die dominierende Betreuungsform für Grundschulkinder dar. Allerdings wird sie vor dem Hintergrund eines insgesamt sehr niedrigen Ausbaustands nur von einer Minderheit von diesen besucht (Abschnitt 2). Daneben gibt es einige wenige gebundene Ganztagsschulen, die gezielt an Schulstandorten in sozialen Brennpunkten und mit hoher Migrationsquote angesiedelt sind (Schleswig-Holstein, 2022). Der Betreuungsumfang muss an den Ganztagsschulen in Schleswig-Holstein nach § 6 SchulG [Schleswig-Holstein] an mindestens drei Tagen in der Woche bei mindestens sieben Stunden liegen, was der Definition der Kultusministerkonferenz von Ganztagsschulen entspricht (KMK, 2021). So kann der zukünftige Rechtsanspruch von acht Stunden am Tag derzeit noch deutlich unterschritten werden. Eine Ferienbetreuung ist hier nicht vorgesehen. Darüber hinaus existieren in Schleswig-Holstein auch der Kinder- und Jugendhilfe zugeordnete Betreuungsangebote für Grundschülerinnen und -schüler, die zumeist als spezifische Hortgruppen an Kitas, die auch jüngere Kinder betreuen, mitangesiedelt sind. Auch wenn hier weniger als 10 Prozent der Kinder im Grundschulalter betreut werden, ist ihre relative Bedeutung vor dem Hintergrund des insgesamt niedrigen Ausbaustands im Vergleich der westdeutschen Länder nach Bayern mit Abstand am höchsten.

In Schleswig-Holstein ist nach § 12 SchulG lediglich der Besuch des Unterrichts kostenfrei, sodass für die Nachmittagsangebote der offenen Ganztagsschulen Gebühren erhoben werden können. Dabei ist lediglich vorgegeben, dass Elternbeiträge nicht zum Ausschluss einzelner Schülergruppen von der Teilnahme führen dürfen (Landesregierung Schleswig-Holstein, 2020). So entscheiden die Träger der den Unterricht ergänzenden Angebote an den Ganztagsschulen letztlich eigenständig über die Ausgestaltung ihrer Beitragsordnungen, sodass auch innerhalb einzelner Städte und Gemeinden größere Unterschiede bestehen können. Daher wurde hier auf Darstellung entsprechender Werte für die zwei Städte mit über 100.000 Einwohnerinnen und

Einwohnern, Kiel und Lübeck, verzichtet. Für die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe wurde mit der Kitareform im Jahr 2020 eine Beitragsobergrenze von 5,66 Euro je wöchentliche Betreuungsstunde festgesetzt (§ 31 KiTaG [Schleswig-Holstein]). So können für eine Hortbetreuung im Umfang von (durchschnittlich) vier Stunden am Tag etwa maximal 113,20 Euro berechnet werden. Allerdings müssen dabei die Beiträge nach § 7 Abs. 2 KiTaG von den Kommunen für einen deutlich größeren Kreis Familien mit niedrigem Einkommen ganz oder teilweise übernommen oder erlassen werden, als dies in § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Bundesebene vorgeschrieben ist. Auch wenn die Träger der Einrichtungen die Beitragsobergrenze nicht ausschöpfen müssen, sind Tarife in ihrer Größenordnung für die Hortbetreuung in Schleswig-Holstein der Normalfall.

3.17 Zusammenfassung

In Deutschland existiert eine Vielzahl sehr unterschiedlicher Ganztagsbetreuungssysteme für Grundschulkinder, die von rhythmisierten Ganztagsschulen mit über den Tag verteilten Unterrichtszeiten bis von Elternvereinen eigenständig vor Ort organisierten Nachmittagsangeboten reichen. Dabei verfolgt nur ein Teil der Länder, wie Nordrhein-Westfalen mit seinen offenen Ganztagsschulen, ein einheitliches Konzept, wohingegen andernorts verschiedene Institutionen nebeneinanderher bestehen. Das Extrembeispiel ist hier Hessen mit seinen drei unterschiedlichen Varianten klassischer Ganztagsschulen, den Schulen im Pakt für den Nachmittag, der erweiterten schulischen Betreuung und den Hortgruppen in Kindertagesstätten. Dabei gelten teilweise auch sehr unterschiedliche Anforderungen im Hinblick auf den zeitlichen Umfang der Angebote. Auf der einen Seite steht hier Hamburg, wo die Familien einen Rechtsanspruch darauf haben, dass die Kinder in ihren Grundschulen von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr betreut werden und ergänzende Angebote für die Zeiträume von 6:00 Uhr bis 8:00 Uhr und von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr zur Verfügung stehen. Auf der anderen Seite finden sich Niedersachsen, wo gesetzlich ein Maximalumfang der Angebote von Ganztagsschulen von acht Stunden am Tag festgelegt ist, und Schleswig-Holstein, wo sich die Mindestanforderung der Kultusministerkonferenz an eine Ganztagsschule von sieben Zeitstunden an drei Tagen in der Woche in der einschlägigen Landesgesetzgebung wiederfindet. Ein wichtiger Punkt ist an dieser Stelle auch, dass der Ganztagsschulbesuch in einigen westdeutschen Bundesländern keine Ferienbetreuung beinhaltet. Zwar organisieren die Städte und Gemeinden in diesem Fall in der Regel spezielle Ferienangebote, jedoch kann ihre Inanspruchnahme für die Eltern mit einem deutlichen Mehraufwand und substanziellen Kosten verbunden sein.

Betrachtet man die finanzielle Belastung der Familien, ist die Lage in Mecklenburg-Vorpommern am günstigsten. Hier sind seit dem Jahr 2020 alle Betreuungsangebote für die Eltern kostenlos und die Horte haben eine Mindestöffnungszeit von sechs Stunden am Tag, sodass zusammen mit dem Schulbesuch lange Betreuungszeiten sichergestellt sind. Eine vollständige Gebührenfreiheit existiert ebenfalls in Berlin, erstreckt sich hier aber nur auf die ersten zwei Schuljahre, wohingegen ab Klasse 3 etwa für die Nachmittagsbetreuung in der offenen Ganztagsschule bis 16:00 Uhr bei einem Bruttoeinkommen von 50.000 Euro 61,00 Euro im Monat zu zahlen sind. Allerdings ist hier anders als in allen anderen Bundesländern das Mittagessen in der Grundschule für die Schüler kostenfrei. Ebenfalls sehr günstig für die Familien ist die Lage in Hamburg, wo die Betreuung während der Kernzeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr für alle Grundschulkinder kostenfrei ist und lediglich für die Randzeiten und Ferien Elternbeiträge erhoben werden. Auch in einigen weiteren westdeutschen Bundesländern, wie Bayern und Niedersachsen, werden für den Ganztagsschulbesuch keine Gebühren von den Eltern erhoben. Allerdings steht hier nicht für jedes Grundschulkind ein entsprechender Platz zur Verfügung und die Schulen machen keine Betreuungsangebote während der Ferien. Vergleichsweise teuer ist die Betreuung in einigen Städten in Nordrhein-Westfalen, wo die offenen Ganztagsschulen in der Regel nur einen

Zeitraum 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr abdecken sollen, aber eine Ferienbetreuung enthalten ist. So liegt der monatliche Beitrag etwa in Mönchengladbach bei einem Bruttoeinkommen von 50.000 Euro bei 195.00 Euro im Monat.

Dabei lässt sich kein umfassendes Bild der finanziellen Belastung der Familien durch die Elternbeiträge für die Ganztagsbetreuung der Grundschulkinder zeichnen, da diese in manchen Fällen durch die Träger der Einrichtungen eigenständig festgelegt werden und entsprechend auch innerhalb einer Kommune deutlich variieren können. Etwa gilt dies für die flexible Nachmittagsbetreuung in Baden-Württemberg, zu der es kaum landesrechtliche Vorgaben gibt. Bemerkenswert ist hier das Brandenburgische Modell, bei dem die Elternbeiträge zwar von den Betreibern der Horte festgesetzt werden, aber die Kommunen ihnen zustimmen müssen und das zuständige Ministerium eine entsprechende Musterbeitragsordnung zur Verfügung stellt. An manchen Orten existieren auch Betreuungsarrangements mit sehr unterschiedlichen Beitragsstrukturen nebeneinanderher und die Eltern haben vor dem Hintergrund eines beschränkten Platzangebots häufig keine Wahlfreiheit. Etwa ist dies in Bayern der Fall, wo in den kostenfreien Ganztagsschulen und den Horten, deren Gebühren von den Trägern eigenständig festgesetzt werden, etwa gleich viele Grundschülerinnen und -schüler ganztags betreut werden.

4 Fazit und Handlungsempfehlungen für die Politik

Welche Betreuungsmöglichkeiten sich für Grundschulkinder in Deutschland bieten, hängt stark von ihrem Wohnort ab. Während in Hamburg und den ostdeutschen Ländern genügend Plätze in Ganztagsschulen oder Horten zur Verfügung stehen, um allen Familien ein entsprechendes Angebot zu machen, bestehen in Schleswig-Holstein und Bayern noch große Lücken. Zudem ist der zeitliche Umfang der Betreuung regional sehr unterschiedlich. So haben die Familien in Hamburg an fünf Tagen in der Woche Anspruch auf eine Betreuung von 6:00 Uhr bis 18:00 Uhr, wohingegen die Ganztagsschulen in Schleswig-Holstein nur an drei Tagen in der Woche eine Gesamtzeit von sieben Stunden am Tag erreichen müssen. Dabei lässt sich feststellen, dass die Angebotszeiten in den Ländern länger sind, in denen mehr Grundschulkinder ganztags betreut werden. Das bedeutet, dass die Unterschiede beim Ausbaustand noch deutlich größer sind, als dies die Betreuungsquoten implizieren. Inwieweit der bundesweite Rechtsanspruch auf einen Ganztagsbetreuungsplatz ab der zweiten Hälfte des Jahrzehnts hier in den nächsten Jahren zu einer Angleichung führen wird, bleibt abzuwarten. Dabei spielt auch eine wichtige Rolle, dass sich die finanzielle Beteiligung der Eltern an den Kosten der Angebote regional deutlich unterscheidet. So sind die Horte in Mecklenburg-Vorpommern für die Eltern vollständig kostenfrei, wohingegen die Eltern in den Großstädten mit über 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in Nordrhein-Westfalen bei einem Bruttoeinkommen von 50.000 Euro für die offenen Ganztagsschulen mit einem in der Regel deutlich geringeren Betreuungsumfang Beiträge bis zu 195.00 Euro im Monat in Mönchengladbach bezahlen müssen. Dabei ist auch die Lage innerhalb der einzelnen Städte und Gemeinden nicht immer einheitlich, da die Träger der einzelnen Betreuungsangebote die Beitragsätze in einigen Bundesländern, wie Baden-Württemberg, teilweise völlig eigenständig festlegen können, und teilweise Einrichtungen mit sehr unterschiedlichen Gebührenstrukturen nebeneinanderher existieren. Etwa ist dies in Bayern mit den kostenfreien Ganztagsschulen und den gebührenpflichtigen Horten der Fall.

Eine vollständige Vereinheitlichung der Betreuungsinfrastruktur für die Grundschulkinder in Deutschland erscheint nach aktuellem Stand nicht wünschenswert. So sollten die Angebote den regulären Schulunterricht

möglichst gut ergänzen, der vor dem Hintergrund des Bildungsföderalismus in der alleinigen Zuständigkeit der Länder liegt und bei dem es entsprechend auch Unterschiede gibt. Auch kann es vor dem Hintergrund der regional teilweise unterschiedlichen Lage der Familien sinnvoll sein, dass die ebenfalls demokratisch legitimierten Entscheidungsträger in den Kommunen Gestaltungsmöglichkeiten bei der Ganztagsbetreuungsinfrastruktur haben, die auch die finanzielle Beteiligung der Eltern tangieren. Vor diesem Hintergrund lassen sich folgende Handlungsempfehlungen für die Politik formulieren.

Rhythmisierte Ganztagsschule

Eine stärkere Verteilung des Unterrichts über den Tag ist zwar aus pädagogischer Sicht vorteilhaft, führt aber gleichzeitig zu einer Ausweitung der Schulpflicht und geringeren Zeitgestaltungsmöglichkeiten für die Familien. Daher sollte die Entscheidung über die Einrichtung rhythmisierter Ganztagsschulen in einem demokratischen Prozess unter möglichst starker Einbindung der Eltern erfolgen. Vorsicht ist bei einer gezielten Ansiedlung derartiger Schulen in sozialen Brennpunkten geboten. Zwar benötigen hier besonders viele Schülerinnen und Schüler eine weitergehende Förderung, was eine verstärkte Personalausstattung der Schulen notwendig macht. Jedoch leben auch in anderen Regionen Kinder in sehr ungünstigen familiären Umfeldern, die vom Besuch einer (rhythmisierten) Ganztagsschule besonders profierten können. Entscheidet sich ein Bundesland für die rhythmisierte Ganztagsschule, muss es einige Punkte beachten. So sollten auch hier vor Beginn und nach Ende des verpflichtenden Tagesprogramms freiwillige Betreuungsangebote gemacht werden, um den Eltern eine gewisse Flexibilität beim Bringen und Holen zu ermöglichen. Auch sollte an den Schulen eine Ferienbetreuung angeboten werden, was hier deutlich aufwändiger ist als bei anderen Ganztagsbetreuungsangeboten für Grundschulkinder, da nicht einfach der institutionelle Rahmen der Nachmittagsbetreuung auf den ganzen Tag ausgeweitet werden kann. An den Kosten für die Randzeiten- und Ferienbetreuung können die Eltern beteiligt werden, wohingegen dies beim Unterricht und den weiteren schulischen Veranstaltungen mit Teilnahmepflicht grundsätzlich ausgeschlossen ist. Werden bei den alternativen Betreuungsarrangements auch für eine kurze Nachmittagsbetreuung höhere Elternbeiträge erhoben, bedeutet dies eine substanzielle Ungleichbehandlung der Familien. Daher sollte in diesem Fall auch Wahlfreiheit bestehen, was voraussetzt, dass flächendeckend genügend Plätze in der rhythmisierten Ganztagsschule eingerichtet werden, um für alle Grundschülerinnen und -schüler ein entsprechendes Angebot machen zu können.

Zeitstrukturen freiwilliger Ganztagsangebote

Für die ab dem Schuljahr 2026/2027 eingeschulten Kinder wird bundesweit ein Rechtsanspruch auf eine Betreuung im Umfang von acht Stunden an fünf Werktagen gelten (BGBl, 2021). Dieser kann zwar grundsätzlich auch durch ein Zusammenspiel verschiedener Einrichtungen, wie Ganztagsschulen und Horte erreicht werden, mit Blick auf die Qualität der Betreuung sind solche Wechsel in der Regel allerdings eher ungünstig. Daher sollten möglichst alle Betreuungsarrangements so ausgebaut werden, dass sie im Zusammenspiel mit den Schulen eigenständig eine Gesamtbetreuungszeit von acht Stunden erreichen. Das spricht nicht unbedingt gegen eine enge Verzahnung von Hort und Schule bei der Gestaltung der Nachmittagsangebote, wie sie in Ostdeutschland praktiziert wird. Darüber hinaus sollten für Eltern mit besonderen Bedarfen auch Angebote für die Randzeiten gemacht werden. Mustergültig ist hier das Hamburger System, bei dem die Eltern einen Anspruch auf eine kostenfrei Kernzeitbetreuung in den jeweiligen Grundschulen von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und eine kostenpflichtige Randzeitenbetreuung von 6:00 Uhr bis 8:00 Uhr sowie von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr haben, die auch in anderen Einrichtungen stattfinden kann. In diese Richtung sollten auch die anderen Länder ihre Betreuungssysteme entwickeln.

Ferienbetreuung

Der zukünftige Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder sieht nur noch maximal vier betreuungsfreie Wochen im Jahr vor (BGBl, 2021), sodass er auch einen großen Teil der Schulferien mitabdeckt. Allerdings sind die Ganztagsschulen in mehreren Bundesländern in diesen Zeiten bislang geschlossen. Dafür existieren vielfach spezielle, von den Städten und Gemeinden organisierte Ferienangebote. Dies kann in Zukunft unter Umständen auch weiterhin so gehandhabt werden. Allerdings ist wichtig, dass die Ferienangebote für die Familien sehr gut zugänglich sind und die Kinder etwa bei Bedarf an den Heimatschulen abgeholt werden, sofern die Aktivitäten nicht wohnortnah stattfinden. Sollten nach Inkrafttreten des Rechtsanspruchs noch Lücken bei der Ferienbetreuung bestehen, dürfte dies für die Kommunen kaum negative Folgen haben, da der Aufwand eines entsprechenden Klageverfahrens für die Eltern sehr hoch ist. Dennoch ist dieses Thema für die Erwerbsmöglichkeiten der Mütter und Väter von großer Bedeutung und sollte daher auch bei Monitorings der Entwicklung der Ganztagsbetreuungsinfrastruktur für Grundschulkinder in besonderem Maße in den Blick genommen werden.

Nebeneinander verschiedener Ganztagsbetreuungsinfrastrukturen

In einigen Bundesländern existieren mehrere sehr verschieden ausgestaltete Ganztagsbetreuungsangebote nebeneinander. Für die Familien kann dies sehr vorteilhaft sein, wenn die Eltern die Variante auswählen können, die ihren und den Bedürfnissen und Wünschen ihrer Kinder am besten entspricht. Allerdings sind hierfür ausreichende Platzkontingente notwendig. Sonst sieht sich letztlich ein Teil der Eltern gezwungen, auf eine Betreuungsvariante zurückzugreifen, die für sie an sich nicht optimal ist. Besonders problematisch ist dies aus Gerechtigkeitserwägungen, wenn die verschiedenen Alternativen mit sehr unterschiedlichen Kosten verbunden sind, was etwa bei Ganztagsschulen und Horten häufiger der Fall ist. Daher sollten die Länder bei solchen Konstellationen unbedingt empirisch überprüfen lassen, ob es tatsächlich jeweils größere Gruppen von Eltern gibt, die die verschiedenen Varianten bevorzugen. Sollte dies nicht der Fall sein, sollten nur die beliebten Ganztagsbetreuungsinfrastrukturen in ihrer derzeitigen Form weitergeführt und die verbleibenden ihnen angepasst werden. Grundsätzlich denkbar wäre eine Differenzierung jenseits der Vorlieben der Eltern, wenn Kinder aus ungünstigen familiären Umfeldern durch eine spezifische Form der Ganztagsbetreuung, die nicht unbedingt die Form einer rhythmisierten Ganztagsschule haben muss, besonders gefördert werden sollen. Allerdings sollten die Strukturen in diesem Fall so gestaltet werden, dass die entsprechende Zielgruppe auch möglichst komplett erreicht wird.

Inhaltliche Ausgestaltung der Ganztagsbetreuung

Unabhängig von der institutionellen Verortung der Ganztagsbetreuung sollten an den Nachmittagen gezielt entwicklungsfördernde Aktivitäten etwa im sportlichen, musischen und künstlerischen Bereich angeboten werden. Auch sollten in dieser Zeit die Hausaufgaben erledigt und der neu erlernte Schulstoff eingeübt werden. Wichtig ist dabei, dass die Angebote so ausgestaltet werden, dass sie den Kindern Freude machen und diese die Nachmittagsbetreuung nicht als „Absitzen“ wahrnehmen. Hingegen kann der Schwerpunkt zu den Randzeiten, insbesondere auch vor dem Hintergrund des sukzessiven Bringens und Holens, auf der Beaufsichtigung der Kinder liegen. Kompliziert ist die Lage während der Ferien. Einerseits ist dann vor dem Hintergrund des Wegfalls des Schulunterrichts und der ganztägigen Betreuung tendenziell noch wichtiger, dass die angebotenen Aktivitäten die Kinder ansprechen und in ihrer Entwicklung fördern. Anderseits sollten die Familien mit Blick auf ihre Urlaubsplanungen relativ frei entscheiden können, wann sie konkret eine Betreuung

in Anspruch nehmen, was Aktivitäten, die eine kontinuierliche Teilnahme erfordern, wie das Einüben eines Theaterstücks, schwierig macht. Dabei muss auch im Blick behalten werden, dass es Konstellationen gibt, bei denen die Beaufsichtigung der Kinder während der Ferien auch ohne institutionelle Betreuung sichergestellt ist, ein ausschließlicher Aufenthalt in der Familie für diese aber sehr belastend sein kann. In diesen Fällen müssen die zuständigen Stellen gezielt darauf hinarbeiten, die Eltern für die Inanspruchnahme der Ferienangebote zu gewinnen.

Elternbeiträge für die Kernzeiten

Bei der finanziellen Beteiligung der Eltern an den Kosten der Ganztagsbetreuung für die Grundschulkinder ist eine Differenzierung zwischen den Kernzeiten, in denen entwicklungsfördernde Aktivitäten stattfinden (sollten), und den Randzeiten, in denen die Beaufsichtigung der Kinder im Mittelpunkt steht, sinnvoll. Dabei können die Kernzeiten, wie in Hamburg, einen Zeitraum von acht Stunden am Tag umfassen und damit bereits den zukünftigen Rechtsanspruch erfüllen oder gegebenenfalls auch etwas kürzer sein. In jedem Fall sollten sie den Pflichtzeiten an gebundenen Ganztagsschulen, soweit vorhanden, entsprechen. Für die Kernzeiten sollten vor dem Hintergrund der großen Bedeutung der Nachmittagsangebote für die Bildungschancen vieler Kinder möglichst gar keine Elternbeiträge erhoben werden. So lässt sich auch eine deutliche Schlechterstellung gegenüber den Familien mit Schulplätzen im gebundenen Ganztag vermeiden. Erscheint ein vollständiger Verzicht auf die Elternbeiträge für die Kernzeiten nicht möglich, sollten sie im Hinblick auf die Gleichbehandlung der Familien in der Regel zumindest für alle Betreuungsalternativen gleich hoch sein. Ungünstig sind hier sowohl unterschiedliche Beitragsordnungen für verschiedene Formen von Ganztagsschulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe als auch eine eigenständige Festlegung der Gebühren durch die Träger der Ganztagsangebote vor Ort, wie sie in einigen Bundesländern praktiziert wird. Unproblematisch sind unterschiedliche Beitragssätze lediglich dann, wenn die Betreuungsalternativen sehr verschiedene Leistungsspektren aufweisen und sich die Eltern vollständig frei für eine von ihnen entscheiden können. Werden Elternbeiträge erhoben, sollten sie entweder nach sozialen Kriterien gestaffelt sein oder Zuschussmodelle für Familien mit niedrigem Einkommen existieren, wie das auch bereits heute fast überall gängige Praxis ist.

Elternbeiträge für die Randzeitenbetreuung

Da zu den Randzeiten die Beaufsichtigung der Kinder im Vordergrund steht, ist es in jedem Fall gerechtfertigt, die Eltern entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit an den Kosten der Betreuung zu beteiligen. Das Problem einer strukturellen Besserstellung der Familien mit Plätzen an gebundenen Ganztagsschulen besteht hier nicht, da auch dort für die Angebote ohne Teilnahmepflicht Elternbeiträge erhoben werden können. Allerdings kann es vorkommen, dass sich die Erhebung von Gebühren nur für relativ kurze Randzeiten für die Städte und Gemeinden kaum rechnet, da ihr Einzug mit einem substanziellen organisatorischen und personellen Aufwand verbunden sein kann. Wie bei den Kernzeiten sollten die Eltern auch hier für denselben Betreuungsumfang möglichst auch dasselbe bezahlen, wobei allerdings eine etwas stärkere Ausdifferenzierung der konkreten Angebote denkbar ist. An dieser Stelle ist noch auf die besondere Ausgangslage in den ostdeutschen Ländern mit ihrem Zusammenspiel zwischen Hortbetreuung und Nachmittagsangeboten der Schulen hinzuweisen. Geht man davon aus, dass hier auch weiterhin die große Mehrheit der Eltern vergleichsweise lange Betreuungszeiten in Anspruch nehmen möchte, was empirisch zu überprüfen wäre, ist es, um die Strukturen nicht zu komplex werden zu lassen, tendenziell vorteilhaft beim derzeitigen System mit den kostenfreien Nachmittagsangeboten der Schulen und nicht von den konkreten Uhrzeiten des Besuchs abhängigen Gebühren der Horte zu bleiben.

Elternbeiträge für die Ferienbetreuung

Da die Ferienbetreuung für die Teilhabechancen vieler Kinder von großer Bedeutung ist, sollte sie grundsätzlich anders als die Randzeitenbetreuung behandelt werden. So ist unbedingt darauf zu achten, dass sich die Eltern der Kinder, für die ein ausschließlicher Aufenthalt in der Familie belastend ist, nicht aus finanziellen Erwägungen gegen die Ferienbetreuung entscheiden. Daher ist hier eine Staffelung der Gebühren nach sozialen Kriterien auch besonders wichtig. Zuschussmodelle sind insbesondere bei einer Kombination mit einer kostenfreien Ganztagsbetreuung während der Schulzeiten eher kritisch zu sehen. So tun sich die Eltern unter Umständen schwer damit, die verbleibenden Nettokosten für sie abzuschätzen, und scheuen den Aufwand, die entsprechenden Anträge zu stellen. Sind entsprechende finanzielle Mittel vorhanden, sollte eine für die Eltern kostenfreie Ferienbetreuung dem Verzicht auf Gebühren für die Randzeitenbetreuung vorgezogen werden. In jedem Fall sollten die zuständigen Stellen darauf hinarbeiten, dass die Familien auf eine qualitativ hochwertige und für sie gleichzeitig preiswerte Ferienbetreuung zurückgreifen können.

5 Abstract

The organisation of all-day care for primary school children varies greatly from region to region in Germany. In most of the eastern German states it takes place mainly in after-school care centres, which are part of the child and youth welfare services, whereas in North Rhine-Westphalia these functions are taken over by the open all-day schools. In some western German states, such as Hesse, there are even several different types of childcare infrastructure for primary school children at the same time. The overall childcare situation also varies greatly. Hamburg and the eastern German states have enough places to be able to offer all-day care for all primary school children, whereas there are still large gaps in Schleswig-Holstein, Bavaria and Baden-Württemberg. In addition, parents in Hamburg have a legal entitlement at the state level to care for their primary school-age children five days a week from 6:00 a.m. to 6:00 p.m. and the after-school care centres in the eastern German states generally offer long opening hours. In contrast, all-day schools in Schleswig-Holstein only have to be open for at least seven hours on three days a week, and the education act of Lower Saxony specifies a maximum of eight hours a day instead of a minimum. Here, as in some other western German states, it will also be necessary to adjust the opening hours of the childcare infrastructures in order to meet the future legal entitlement to eight hours of childcare per day.

If we look at the financial burden of all-day care on families, Mecklenburg-Western Pomerania stands out with its complete exemption from fees and relatively long hours of provision. This is also the case in Berlin, but only for the first two grades. In North Rhine-Westphalia, on the other hand, substantial parental fees are charged in some cases for attendance at open all-day schools. In Mönchengladbach, for example, the fee rate for a gross income of 50,000 euros is 195.00 euros per month. In some cases, such as the flexible afternoon care and the after-school care centres in Baden-Württemberg, the decision on the level of parental contributions lies with the providers of the care services, so that even within a municipality there is no uniform picture. Moreover, in some states, different rules apply to the various childcare arrangements. In Bavaria, for example, all-day schools are free of charge, whereas fees are charged for the attendance at after-school care centres, which are quantitatively almost equivalent. This represents a substantial unequal treatment, which is only unproblematic if families can freely choose between the different alternatives. This is often not the case due to a still too low overall offer. Against this background, as well as in view of the potential importance of afternoon activities for the social inclusion of many primary school children, it would generally make sense to make at least a core time free of charge. Hamburg can serve as an example. Here, this is the case for the time between 8:00 a.m. and 4:00 p.m., whereas income-related fees are charged for the times earlier in the morning, later in the afternoon and the holidays.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 3-1: Elternbeiträge für Schulhorte in Thüringen 11
Tabelle 3-2: Elternbeiträge für Horte im Sachsen 13
Tabelle 3-3: Elternbeiträge für die Ganztagsbetreuung in Berlin ab Jahrgangsstufe 3 14
Tabelle 3-4: Höchstbeiträge für Hortbetreuung nach Landeselternbeitragstabelle Brandenburg 15
Tabelle 3-5: Elternbeiträge für Horte im Sachsen-Anhalt 16
Tabelle 3-6: Elternbeiträge für offene Ganztagsschulen in Nordrhein-Westfalen 21

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 2-1: (Ganztags-) Betreuungsquoten im Schuljahr 2020/2021 7
Abbildung 2-2: Grundschülerinnen und -schüler im gebundenen Ganztag im Schuljahr 2020/2021 8

Literaturverzeichnis

BayMBl – Bayrisches Ministerialblatt, 2022a, Offene Ganztagsangebote an Schulen für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4, Nr. 227 https://www.km.bayern.de/eltern/schule-und-familie/ganztagsschule.html [29.08.2022

BayMBl, 2022b, Gebundene Ganztagsangebote an Schule, Nr. 86, https://www.km.bayern.de/eltern/schule-und-familie/ganztagsschule.html [29.08.2022

BGBl – Bundesgesetzblatt, 2021, Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (GaFöG) http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl121s4602.pdf [29.08.2022]

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2022, Kindertagesbetreuung Kompakt: Ausbaustand und Bedarf 2021, Berlin

Bremen, 2019, Beitragsordnung für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege in der Stadtgemeinde Bremerhaven (Beitragsordnung), https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/beitragsordnung-fuer-die-kindertageseinrichtungen-und-die-kindertagespflege-in-der-stadtgemeinde-bremerhaven-beitragsordnung-vom-28-november-2019-141776?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d [29.08.2022]

Frankfurt, 2022, Ganztags- und Betreuungsangebote in Schulen https://www.kindernetfrankfurt.de/infoportal/betreuungsarten/betreuungsangebote/schule?28 [29.08.2022]

Frankfurter Rundschau, 2019, Eltern zahlen ganz verschieden viel für Betreuung, https://www.fr.de/rhein-main/eltern-zahlen-ganz-verschieden-viel-betreuung-11042285.html [29.08.2022]

Ganztägig Lernen, 2022c, Hessen: Betreute Grundschule und Ganztagsschule im Landesprogramm, wo ist da der Unterschied?, http://hessen.ganztaegig-lernen.de/2-betreute-grundschule-und-ganztagsschule-im-landesprogramm-wo-ist-da-der-unterschied [29.08.2022]

Gambaro, Ludovica / Marcus, Jan / Peter, Frauke, 2016, Ganztagsschule und Hort erhöhen die Erwerbsbeteiligung von Müttern mit Grundschulkindern, DIW Wochenbericht 47/2016, Berlin

Gottschall, Karin / Hagemann, Karen, 2002, Die Halbtagsschule in Deutschland: Ein Sonderfall in Europa?, in Aus Politik und Zeitgeschichte, Nr. 41, S. 12-22

Hagemann, Karen / Mattes, Monika, 2008, Ganztagserziehung im deutsch-deutschen Vergleich, in Aus Politik und Zeitgeschichte, Nr. 23, S. 7-14

Hamburg, 2022a, Hamburgs Grund- und Sonderschulen im Schuljahr 2023/24, https://www.hamburg.de/contentblob/64534/c87d2bc4769faf9f64f1a8371acbb8c9/data/bbs-br-zum-schulanfang.pdf [18.11.2022]

Hamburg, 2022b, Allgemeinbildende Schulen: Wie viele Grundschulen haben welches Ganztagsangebot? https://www.hamburg.de/schuljahr-in-zahlen/4662144/ausbau-ganztagsangebot/ [29.08.2022]

Hamburg, 2022c, Ganztag an Hamburger Schulen, https://www.hamburg.de/contentblob/3371642/5313a06f59012dc7f26178899c8890c0/data/info-flyer-zu-gbs.pdf [29.08.2022]

Hamburg, 2022d, Allgemeinbildende Schulen: Wie entwickelt sich die Nutzung des Ganztagsangebots an Grundschulen?, https://www.hamburg.de/schuljahr-in-zahlen/4662166/nutzung-ganztagsangebote/ [29.08.2022]

Hamburg, 2022e, Gebühren, https://www.hamburg.de/infos-fuer-eltern/4317732/gebuehren/ [29.08.2022]

Hessen, 2022, Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15 Hessisches Schulgesetz, https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/VVHE-VVHE000015023 [29.08.2022]

HmbGVBl – Hamburgischer Gesetz- und Verordnungsblatt, 2012, Gesetz zur Weiterentwicklung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote an Schulen, Nr. 28, S. 263-264, https://www.luewu.de/docs/gvbl/2012/28.pdf [29.08.2022]

KM – Kultusministerium Hessen, 2022, Grundschule/Grundstufe: Pakt für den Nachmittag, https://kultusministerium.hessen.de/schulsystem/ganztagsprogramm-des-landes-hessen/pakt-fuer-den-nachmittag [29.08.2022]

KMK – Ständiges Sekretariat der Kultusministerkonferenz, 2021, Allgemeinbildende Schulen in Ganztagsform in den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland - Statistik 2016 bis 2020, Berlin

Landesregierung Schleswig-Holstein, 2020, Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagsschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang (G 8) (Richtlinie Ganztag und Betreuung), https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVSH-6642.40-MBWK-20200122-SF&psml=bsshoprod.psml&max=true [29.08.2022]

MBJS – Ministerium für Bildung, Jugend und Sport – Thüringen, 2022, Statistisches Informationssystem Bildung, https://www.schulstatistik-thueringen.de/ [26.08.2022]

MKJS BaWü – Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, 2022, Schülerinnen- und Schülerbetreuung, https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Schule/Schuelerbetreuung [29.08.2022]

MB M-V – Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern, 2020, Erste Änderung der Verwaltungsvorschrift „Ganztägiges Lernen an öffentlichen allgemein bildenden Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“, https://www.bildung-mv.de/export/sites/bildungsserver/downloads/Ganztaegiges-Lernen_Erste-Aenderung-der-Verwaltungsvorschrift-vom-21_01_2020.pdf [29.08.2022]

MB RLP- Ministerium für Bildung Rheinland-Pfalz, 2022b, Ganztagsschule, https://bm.rlp.de/de/bildung/schule/ganztagsschule/ [29.08.2022]

MSB NRW – Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen, 2022, Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I, Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften NRW: 12-63 Nr. 2, https://bass.schul-welt.de/11042.htm [26.08.2022]

München, 2022, Kindertageseinrichtungsgebühren, https://stadt.muenchen.de/rathaus/stadtrecht/vorschrift/580.html [29.08.2022]

Niedersächsisches Kultusministerium, 2022, Ganztagsschule in Niedersachsen, https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/schule/unsere_schulen/ganztagsschule/ganztagsschule_in_niedersachsen/ganztagsschule-in-niedersachsen-166564.html [29.08.2022]

Oldenburg, 2022, Elternbeiträge – Kindertagesstätten, https://serviceportal.oldenburg.de/buergerservice/dienstleistungen/elternbeitraege-kindertagesstaetten-900000994-36200.html?myMedium=1 [18.11.2022]

Rheinland-Pfalz, 2022, Die Ganztagsschule in Rheinland-Pfalz in Zahlen, https://ganztagsschule.bildung-rp.de/daten-und-fakten/gts-in-zahlen.html [29.08.2022]

Saarland, 2013, Verordnung – Schulordnung – über die Gebundene Ganztagsschule (Ganztagsschulverordnung), https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mbk/Bildungsserver/Schulen_und_Bildungswege/Ganztag/Verordnung_Ganztag.pdf?__blob=publicationFile&v=1 [29.08.2022]

Saarland, 2016, Förderprogramm Freiwillige Ganztagsschulen im Saarland (Förderprogramm FGTS), https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mbk/Bildungsserver/Schulen_und_Bildungswege/Ganztag/Foerderprogramm_FGTS.pdf?__blob=publicationFile&v=1 [29.08.2022]

SBJF- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Berlin, 2022, Blickpunkt Schule, Bericht Schuljahr 2021/2022, https://www.bildungsstatistik-berlin.de/p1/pdf/publikationen/220823_zsi_blickpunkt-schule-2021-22.pdf [29.08.2022]

Schleswig-Holstein, 2022, Ganztagsschule - mehr als Unterricht, https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/bildung-hochschulen/ganztagsschule/ganztagsschule_node.html [29.08.2022]

StaLa RLP – Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, 2022c, Ganztagsschülerinnen und -schüler in den Schuljahren 2006/07 – 2020/21 nach Angebotsart, https://www.statistik.rlp.de/de/gesellschaft-staat/bildung/zeitreihen-land/tabelle-4/ [29.08.2022]

Statistisches Bundesamt, 2021, Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe: Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2021, Wiesbaden.

StMAS – Bayrisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, 2022, Kinder und Jugend: Statistik, https://www.stmas.bayern.de/service-kinder/statistik/index.php [29.08.2022]

Wiesbaden, 2022, Pakt für den Nachmittag, https://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/gesellschaft/kinder/content/pakt-fuer-den-nachmittag.php [29.08.2022]